

IMPORTANT NOTICE

THIS OFFERING IS AVAILABLE ONLY TO INVESTORS WHO ARE NON-US PERSONS AND ADDRESSEES OUTSIDE OF THE US.

IMPORTANT: You must read the following before continuing. The following disclaimer applies to the attached Base Prospectus accessed via internet or otherwise received as a result of such access and you are therefore advised to read this disclaimer page carefully before reading, accessing or making any other use of the attached Base Prospectus. In accessing the attached Base Prospectus, you agree to be bound by the following terms and conditions, including any modifications to them from time to time, each time you receive any information from us as a result of such access.

NOTHING IN THIS ELECTRONIC TRANSMISSION CONSTITUTES AN OFFER TO SELL OR THE SOLICITATION OF AN OFFER TO BUY THE SECURITIES OF THE ISSUER IN THE UNITED STATES OF AMERICA OR IN ANY OTHER JURISDICTION WHERE IT IS UNLAWFUL TO DO SO. THE SECURITIES HAVE NOT BEEN, AND WILL NOT BE, REGISTERED UNDER THE US SECURITIES ACT OF 1933, AS AMENDED (THE „SECURITIES ACT“), OR THE SECURITIES LAWS OF ANY STATE OF THE UNITED STATES OR OTHER JURISDICTION, AND, SUBJECT TO CERTAIN EXCEPTIONS, THE SECURITIES MAY NOT BE OFFERED OR SOLD WITHIN THE UNITED STATES OF AMERICA OR TO, OR FOR THE ACCOUNT OR BENEFIT OF, US PERSONS (AS DEFINED IN REGULATION S UNDER THE SECURITIES ACT). THE FOLLOWING BASE PROSPECTUS MAY NOT BE FORWARDED OR DISTRIBUTED TO ANY OTHER PERSON AND MAY NOT BE REPRODUCED IN ANY MANNER WHATSOEVER. ANY FORWARDING, DISTRIBUTION OR REPRODUCTION OF THIS DOCUMENT IN WHOLE OR IN PART IS UNAUTHORIZED. FAILURE TO COMPLY WITH THIS DIRECTIVE MAY RESULT IN A VIOLATION OF THE SECURITIES ACT OR THE APPLICABLE LAWS OF OTHER JURISDICTIONS.

Confirmation of your Representation: In order to be eligible to review this Base Prospectus or make an investment decision with respect to the securities described herein, investors must not be a US Person (as defined in Regulation S under the Securities Act). You have been sent the attached Base Prospectus on the basis that you have confirmed to the Joint Lead Manager or, as the case may be, the Co-Lead Manager, being the sender of the attached, (i) that you and any customers that you represent are not US Persons, (ii) that the electronic mail (or e-mail) address to which it has been delivered is not located in the United States of America, its territories and possessions, any State of the United States or the District of Columbia (where "possessions" include Puerto Rico, the US Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and the Northern Mariana Islands), (iii) if you are a person in the United Kingdom, then you are a person who (x) has professional experience in matters relating to investments and qualifying as an investment professional under Article 19 of the Order or (y) is a high net worth entity falling within Article 49(2)(a) to (d) of the Financial Services and Markets Act (Financial Promotion) Order 2005 (the Order) and (iv) that you consent to delivery by electronic transmission.

You are reminded that the Base Prospectus has been delivered to you on the basis that you are a person into whose possession the Base Prospectus may be lawfully delivered in accordance with the laws of the jurisdiction in which you are located and you may not, nor are you authorized to, deliver the Base Prospectus to any other person.

The materials relating to the offering do not constitute, and may not be used in connection with, an offer or solicitation in any place where offers or solicitations are not permitted by law. Also, there are restrictions on the distribution of the attached Base Prospectus and/or the offer or sale of Bonds in the member states of the European Economic Area. If a jurisdiction requires that the offering be made by a licensed broker or dealer and the Joint Lead Managers, Co-Lead Managers or any affiliate of them is a licensed broker or dealer in that jurisdiction, the offering shall be deemed to be made by the Joint Lead Managers, Co-Lead Managers or such affiliate on behalf of the Issuer in such jurisdiction.

The Base Prospectus has been sent to you in electronic form. You are reminded that documents transmitted via this medium may be altered or changed during the process of electronic transmission and consequently none of the Joint Lead Managers, the Co-Lead Managers or any other person who controls any of them or any director, officer, employee or agent of any of them or affiliate of any such person accepts any liability or responsibility whatsoever in respect of any difference between the Base Prospectus distributed to you in electronic format and the hard copy version available to you on request from a Lead Manager, if lawful.

RAIFFEISEN

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

Emissionsprogramm vom 24. August 2022

**für die Ausgabe und Handelszulassung von Schuldinstrumenten zur
Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen (*Bail-in Bonds*) zur Anrechnung an
die zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel**

Basisprospekt

**Dieser Basisprospekt gemäss Art. 45 FIDLEG wurde am 24. August 2022
durch die SIX Exchange Regulation AG als Prüfstelle
gemäss Art. 52 FIDLEG genehmigt.**

INHALTSÜBERSICHT

INHALTSÜBERSICHT	2
ZUSAMMENFASSUNG	3
I. WESENTLICHE RISIKEN	9
II. WESENTLICHE PERSPEKTIVEN	15
III. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	16
IV. VERWEISDOKUMENTE.....	19
V. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR ANLEIHEN	20
VI. FORM DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN FÜR ANLEIHEN.....	36
VII. ALLGEMEINE ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN	45
VIII. ANGABEN ÜBER VERWALTUNGSRAT UND GESCHÄFTSLEITUNG DER EMITTENTIN...	46
IX. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN.....	47
X. KAPITAL UND STIMMRECHTE DER EMITTENTIN	48
XI. GESCHÄFTSGANG DER EMITTENTIN	50
XII. VERANTWORTUNG FÜR DEN BASISPROSPEKT	52

ZUSAMMENFASSUNG

*Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zu diesem Basisprospekt in Sinne von Art. 40 Abs. 3 und Art. 43 des Schweizerischen Finanzdienstleistungsgesetzes ("**FIDLEG**") zu verstehen. Jede Entscheidung, in Anleihen zu investieren, sollte auf der Grundlage einer Prüfung der Angaben dieses Basisprospekts als Ganzes erfolgen, einschliesslich aller durch Verweis in den Basisprospekt aufgenommener Dokumente, welche durch die in den anwendbaren endgültigen Bedingungen dargelegten Informationen vervollständigt, geändert, ergänzt und/oder ersetzt werden.*

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass gemäss Art. 69 FIDLEG für Angaben in der Zusammenfassung nur haftet wird, wenn sich erweist, dass Angaben in dieser Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich sind, wenn diese zusammen mit den anderen Teilen dieses Basisprospekts gelesen werden (einschliesslich der Vervollständigungen, Ergänzungen oder Änderungen in den betreffenden endgültigen Bedingungen).

Grossgeschriebene Begriffe, die hier verwendet, aber nicht definiert werden, haben die Bedeutungen, die diesen Begriffen an anderer Stelle in diesem Dokument zugewiesen werden.

A. Angaben zur Emittentin

Emittentin: Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, St. Gallen ("**Raiffeisen Schweiz**").

Der eingetragene Sitz und die Hauptverwaltung der Emittentin befinden sich am Raiffeisenplatz 4, 9001 St. Gallen, Schweiz. Die Emittentin ist ein als Genossenschaft ausgestalteter Verband von Genossenschaftsbanken mit beschränkter Nachschusspflicht nach Massgabe des Schweizerischen Obligationenrechts. Die Emittentin untersteht schweizerischem Recht.

Revisionsstelle der Emittentin: Ernst & Young AG, Maagplatz 1, 8010 Zürich, Schweiz.

B. Angaben zum Emissionsprogramm und den Anleihen

Emissionsprogramm: Die Emittentin hat ein Emissionsprogramm für die Ausgabe von zusätzlichen verlustabsorbierenden Mitteln (das "**Emissionsprogramm**") eingerichtet, unter dem sie von Zeit zu Zeit Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen (*Bail-in Bonds*) (die "**Anleihen**", die einzelnen von den Investoren gehaltenen Anleiheobligationen jeweils "**Obligationen**") ausgeben kann.

Für die Zwecke des Emissionsprogramms bildet dieses Dokument einen Basisprospekt gemäss Artikel 45 FIDLEG.

Serien und Tranchen: Die Anleihen werden in Serien (jeweils eine "**Serie**") ausgegeben. Jede Serie kann aus einer oder mehreren Tranchen von Anleihen bestehen, die an verschiedenen Ausgabedaten ausgegeben werden (jeweils eine "**Tranche**"). Die Anleihen jeder Tranche derselben Serie haben in jeder Hinsicht identische Bedingungen, mit Ausnahme des Emissionstages, des ersten Tages, an dem Zinsen (falls anwendbar) gezahlt werden und/oder des ersten Tages, an dem Zinsen (falls anwendbar) auflaufen.

Die spezifischen Bedingungen jeder Tranche von Anleihen bestehen aus den allgemeinen Emissionsbedingungen der Anleihen, in der durch die Informationen in Teil A der endgültigen Bedingungen, die im Zusammenhang mit einer solchen Tranche erstellt werden (in Bezug auf diese Tranche, die "**Endgültigen Bedingungen**") vervollständigten, modifizierten, ergänzten und/oder ersetzten Form.

Währung: Jede Serie von Anleihen wird auf Schweizer Franken ("**CHF**"), Euro ("**EUR**"), US-Dollar ("**USD**"), Pfund Sterling ("**GBP**") oder auf jede andere Währung lauten, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

Endfälligkeitsdatum: Das Endfälligkeitsdatum für jede Serie von Anleihen wird in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben.

Rückzahlung: Jede Serie von Anleihen wird, unter Vorbehalt der Anordnung von FINMA-Massnahmen (wie unten ausgeführt) in Bezug auf die betreffenden Anleihen, am Endfälligkeitsdatum zum Nennwert zurückgezahlt.

Vorzeitige Rückzahlung: Soweit in den betreffenden Endgültigen Bedingungen angegeben, ist die Emittentin berechtigt, gegebenenfalls unter Vorbehalt der Zustimmung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht ("**FINMA**"), die Anleihen der betreffenden Serie gesamthaft, nicht aber einzeln, ein Jahr vor dem jeweiligen Endfälligkeitsdatum (dem "**Optionalen Rückzahlungstag**") vorzeitig zurückzuzahlen.

Zudem können die betreffenden Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Emittentin berechtigt ist, gegebenenfalls unter Vorbehalt der Zustimmung der FINMA, die ausstehenden Anleihen der betreffenden Serie gesamthaft, nicht aber einzeln, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 15 Tagen und höchstens 30 Tagen durch Mitteilung an die jeweiligen Obligationäre zurückzuzahlen:

- bei einer Regulatorischen Änderung (wie in den Anleihebedingungen definiert); oder
- bei einer Steuerlichen Änderung (wie in den Anleihebedingungen definiert).

Die Emittentin ist berechtigt, gegebenenfalls unter Vorbehalt der Zustimmung der FINMA, die ausstehenden Obligationen gesamthaft, nicht aber einzeln, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 15 Tagen und höchstens 30 Tagen durch Mitteilung an die Obligationäre vorzeitig zurückzuzahlen, sofern im Zeitpunkt der Mitteilung mindestens 85% des ursprünglichen Nennwerts der Anleihe durch die Emittentin zurückgekauft und annulliert wurden.

Eine vorzeitige Rückzahlung der Anleihen erfordert aufgrund der im Zeitpunkt dieses Basisprospektes massgebenden finanzmarktrechtlichen Regularien die Zustimmung der FINMA, wenn die Emittentin durch die vorzeitige Rückzahlung

die quantitativen Anforderungen an die zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel unterschreiten würde.

Zins:

Jede Serie von Anleihen kann verzinslich oder unverzinslich sein. Im Falle einer Serie von Anleihen, die verzinslich ist, können Zinsen zu einem festen Zinssatz oder zu einem variablen Zinssatz anfallen. Die Zinsbestimmungen für eine betreffende Tranche ergeben sich aus den anwendbaren Endgültigen Bedingungen.

Stückelung:

Wenn in den relevanten Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, werden (i) die auf CHF lautenden Anleihen in Mindeststückelungen von CHF 100'000 ausgegeben, und (ii) die auf EUR lautenden Anleihen in Mindeststückelungen von EUR 100'000 ausgegeben. Die auf GBP, USD oder eine andere relevante Währung lautenden Anleihen werden in den Mindeststückelungen ausgegeben, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

FINMA-Massnahmen/Einverständnis-
erklärung der Obligationäre

Im Falle eines die Emittentin betreffenden Sanierungsverfahrens kann die FINMA sämtliche Massnahmen anordnen, die ihr nach den dannzumal massgebenden finanzmarktrechtlichen Regularien zustehen. Solche Massnahmen können auch die Anleihen betreffen, sei dies durch eine ganze oder teilweise Reduktion der betreffenden Anleihen (einschliesslich einer Abschreibung auf null), eine Umwandlung in Eigenmittel der Emittentin, eine Übertragung auf einen neuen Rechtsträger und/oder in anderer Art und Weise. In einem Sanierungsverfahren kann die FINMA zudem, ebenfalls unter Einbezug der betreffenden Anleihen und unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, die Fusion der Emittentin mit anderen Rechtsträgern anordnen und/oder deren Umwandlung in eine andere juristische Rechtsform (gesamthaft: "**FINMA-Massnahmen**").

Sämtliche dieser FINMA-Massnahmen können ohne Zustimmung der Emittentin und/oder der Obligationäre getroffen werden, und ohne, dass diesen eine Entschädigung oder ein Anspruch in irgendeiner Form zustehen würde, selbst wenn die Anleihen und Zinsforderungen vollumfänglich auf null abgeschrieben werden. FINMA-Massnahmen können die Anleihen und Zinsforderungen ungeachtet dessen betreffen, ob diese schon fällig sind oder nicht.

Die Obligationäre erklären sich mit dem Erwerb von Obligationen ausdrücklich und unwiderruflich einverstanden, dass:

- ihre Rechte unter den Obligationen vollumfänglich unter dem Vorbehalt von FINMA-Massnahmen stehen; und
- ihre Rechte unter den Obligationen ohne ihre Zustimmung oder sogar Notifikation durch die Anordnung von FINMA-Massnahmen geändert werden

- können, z.B. durch Reduktion der Obligationen (einschliesslich einer Abschreibung auf null) oder indem die Anleihebedingungen geändert werden; und
- dass den Obligationären aufgrund oder als Folge einer Anordnung von FINMA-Massnahmen (i) kein Anspruch auf Entschädigung zusteht, auch kein zeitlich aufgeschobener und bedingter Anspruch auf Beteiligung am Eigen- oder Fremdkapital der Emittentin oder eine anderweitige Verbesserung ihrer Rechtsstellung bei Eintritt einer Besserung der finanziellen Lage der Emittentin und (ii) im Falle einer späteren Liquidation der Emittentin auch kein Anspruch auf einen Anteil am Liquidationsergebnis.

Die Obligationäre erklären sich zudem mit dem Erwerb von Obligationen einer Serie ausdrücklich und unwiderruflich einverstanden, dass sie die FINMA-Massnahmen und deren Auswirkungen auf die Rechte der Obligationäre unter den Obligationen auch dann vollumfänglich und uneingeschränkt als für sie verbindlich akzeptieren, wenn sich herausstellen sollte, dass ihre Stellung in einem Konkurs der Emittentin besser gewesen wäre. Sie verzichten mit dem Erwerb von Anleiheobligationen ausdrücklich darauf, irgendwelche diesbezüglichen Ansprüche gegen die Emittentin, andere Gläubiger der Emittenten, die FINMA oder sonstige Rechtsträger vorzubringen oder in irgendeiner Art und Weise geltend zu machen.

Status/Nachrangigkeit:	Die Anleihen stellen direkte, ungesicherte und unbedingte, Verpflichtungen der Emittentin dar, die in einem die Emittentin betreffenden Sanierungsverfahren zu übrigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten oder Einlagen der Emittentin nachrangig, und nur untereinander und mit anderen Bail-in Instrumenten der Emittentin gleichrangig, sind.
Form:	Einfache Wertrechte gemäss Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechts, die im Hauptregister der SIX SIS AG eingetragen werden. Die Umwandlung der einfachen Wertrechte in eine Globalurkunde oder in einzeln verbrieft Wertpapiere ist ausgeschlossen.
Zahlstelle:	Sofern in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, übernimmt Raiffeisen Schweiz die Rolle der Zahlstelle in Bezug auf jede Serie von Anleihen.
Berechnungsstelle:	Sofern in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, übernimmt Raiffeisen Schweiz die Rolle der Berechnungsstelle in Bezug auf jede Serie von variabel verzinslichen Anleihen.
Anwendbares Recht und Gerichtsstand:	Die Anleihen unterliegen dem materiellen Recht der Schweiz. Alle Streitigkeiten, die auf der Grundlage der Anleihen entstehen könnten, fallen in die ausschliessliche Zuständigkeit der Gerichte der Stadt St. Gallen, Schweiz.

C. Angaben zum Angebot

Angebot:	Sofern in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, besteht jedes Angebot von Anleihen aus einem öffentlichen Angebot dieser Anleihen in der Schweiz und aus Privatplatzierungen an potenzielle Anleger ausserhalb der Schweiz und der Vereinigten Staaten von Amerika unter Berufung auf die Regulation S des U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung, jeweils in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften. Siehe auch den Abschnitt " <i>Verkaufsbeschränkungen</i> ". Zusätzliche Informationen über das Angebot einer Tranche von Anleihen werden in Teil B der jeweils anwendbaren Endgültigen Bedingungen dargelegt.
Ausgabekurs:	Die Anleihen werden auf vollständig bezahlter Basis und zu einem Ausgabepreis ausgegeben, der in den relevanten Endgültigen Bedingungen festgelegt wird.
Lieferung:	Lieferung gegen Zahlung (DVP).
Clearing und Abrechnung:	SIX SIS AG.
Wesentliche Risiken:	Eine Investition in Anleihen ist mit bestimmten Risiken verbunden, insbesondere dem Konkurs- oder Liquiditätsrisiko der Emittentin sowie dem Risiko von FINMA-Massnahmen im Rahmen eines die Emittentin betreffenden Sanierungsverfahrens. Für eine Erörterung bestimmter Risiken, die potenzielle Anleger abwägen sollten, bevor sie sich für eine Investition in Anleihen entscheiden, siehe den Abschnitt " <i>Wesentliche Risiken</i> ".
Nettoerlös:	Sofern in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, wird der Nettoerlös aus jeder Emission von Anleihen von der Emittentin für allgemeine Unternehmenszwecke verwendet, einschliesslich zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs sowie zur allgemeinen Stärkung des Kapitalbasis der Raiffeisen Gruppe im Bereich des <i>Gone-Concern</i> -Kapitals.

D. Angaben zur Handelszulassung und Kotierung

Handelsplatz:	SIX Swiss Exchange oder ein anderer Handelsplatz, der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist.
Handel und Kotierung:	Die Emittentin beantragt für jede Tranche von Anleihen die Zulassung zum Handel und die Kotierung an der SIX Swiss Exchange oder an einem anderen Handelsplatz, der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Zusätzliche Informationen über die Zulassung zum Handel und die Kotierung einer jeden Tranche von Anleihen an der SIX Swiss Exchange oder an einem anderen Handelsplatz werden in Teil B der anwendbaren Endgültigen Bedingungen dargelegt.

E. Angaben zur Prospektgenehmigung und den Endgültigen Bedingungen

Prüfstelle:	SIX Exchange Regulation AG, Hardturmstrasse 201, 8005 Zürich, Schweiz (die " Prüfstelle ").
Datum des Prospekts und Genehmigung:	Dieser Basisprospekt gemäss Art. 45 FIDLEG wurde durch SIX Exchange Regulation AG als Prüfstelle gemäss Art. 52 FIDLEG am auf der ersten Seite ersichtlichen Datum genehmigt.
Endgültige Bedingungen:	Die Endgültigen Bedingungen für jede zu emittierende Tranche von Anleihen werden veröffentlicht und bei der Prüfstelle eingereicht, sobald die Endgültigen Bedingungen dieser Anleihen verfügbar sind, spätestens jedoch am ersten Handelstag für diese Tranche. Die Endgültigen Bedingungen werden von der Prüfstelle nicht genehmigt.

I. WESENTLICHE RISIKEN

Allgemeine Hinweise zu Risiken

Potenzielle Investoren sollten sämtliche in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen und insbesondere die nachstehend aufgeführten wesentlichen Risikofaktoren unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Situation, ihrer Anlagestrategie und -ziele sowie der weiteren relevanten Umstände sorgfältig prüfen.

Jeder der nachstehend aufgeführten wesentlichen Risiken kann den Kurswert der Anleihen sowie die Rechte der Investoren gemäss den Bedingungen der Anleihen in erheblichem Mass schmälern. Als Folge davon besteht die Gefahr, dass Investoren den investierten Betrag ganz oder teilweise verlieren.

Dieser Abschnitt ("*Wesentliche Risiken*") beinhaltet keine abschliessende Aufzählung der Risikofaktoren.

Potenzielle Investoren sollten eine eigenständige Risikobeurteilung vornehmen, ihre jeweiligen Finanz-, Rechts-, Steuer- und sonstigen Berater beiziehen und auch die detaillierten Informationen an anderen Stellen in diesem Basisprospekt studieren. Die Ausführungen in diesem Basisprospekt stellen keine Beratung dar. Potenzielle Investoren sollten auch abklären, ob beim Erwerb von Obligationen gesetzliche oder regulatorische Restriktionen bestehen, ob die Obligationen verpfändet werden können oder ob andere (z.B. interne) Restriktionen bei Erwerb der Obligationen oder bei deren Verwendung die Sicherheit bestehen.

Die Anleihen weisen aufgrund ihrer Stückelung und der in einem allfälligen, die Emittentin betreffenden Sanierungsverfahren möglichen Massnahmen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht ("FINMA") (die "FINMA-Massnahmen", wie nachfolgend definiert), insbesondere der Möglichkeit einer vollständigen Abschreibung, ein Risikoprofil auf, das sich wesentlich von anderen Anleihen unterscheidet. Sie ist deshalb möglicherweise nicht für alle Investoren eine geeignete Anlage. Potenzielle Investoren sollten sich nur dann für einen Kauf von Obligationen dieser Anleihen entscheiden, wenn sie sich der damit verbundenen Risiken bewusst sind und aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse in der Lage sind, allfällig anfallende Verluste zu tragen.

Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf die Emittentin

Wie andere Banken sind auch die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft (die "**Emittentin**" oder "**Raiffeisen Schweiz**"), ihre vollkonsolidierten Beteiligungen und die zur Raiffeisen Gruppe gehörenden Raiffeisenbanken ("**Raiffeisenbanken**") Risiken ausgesetzt, die sich aus ihrer Geschäftstätigkeit ergeben. Dabei sind folgende wesentliche Risiken hervorzuheben:

Allgemeine Risiken: Entwicklungen im konjunkturellen, wirtschaftlichen, rechtlichen, regulatorischen oder politischen Umfeld sowie Epidemien und Pandemien und andere Ereignisse, durch die die Emittentin direkt oder indirekt betroffen werden kann, einschliesslich systemischer Risiken, können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation, die regulatorische Kapitalposition und/oder die Zukunftsaussichten der Raiffeisen Gruppe und der Emittentin auswirken.

Hypothekengeschäft: Ein wesentlicher Teil der Geschäftstätigkeit der Raiffeisen Gruppe ist auf das lokale Hypothekengeschäft ausgerichtet. Ein über längere Zeit andauernder wirtschaftlicher Abschwung in der Schweiz sowie ein Einbruch der Immobilienmärkte in der Schweiz (aufgrund steigender Zinsen oder aus anderen Gründen) können sich negativ auf die Bewertung der zugrundeliegenden Immobilien auswirken und somit die Werthaltigkeit der Hypothekarforderungen der Raiffeisen Gruppe gegenüber Kunden beeinträchtigen. Ein resultierender Wertberichtigungsbedarf auf diesen Forderungen könnte die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation, die regulatorische

Kapitalposition und/oder die Zukunftsaussichten der Raiffeisen Gruppe und der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

Wettbewerber und Konkurrenz: Die geschäftlichen Aktivitäten der Raiffeisen Gruppe betreffen umkämpfte Märkte. Auch wenn die Raiffeisen Gruppe bestrebt ist, vorzüglichen Kundenservice zu bieten, welcher höchsten Ansprüchen genügt, hängt ihre Wettbewerbsfähigkeit von einer Vielzahl von Faktoren ab, einschliesslich ihrer Reputation, der Qualität ihrer Dienstleistungen und Beratung, ihres Know-How, ihrer Innovationsfähigkeit, ihrer Preisstruktur, dem Erfolg ihrer Marketing- und Verkaufsbemühungen und den Fähigkeiten ihrer Mitarbeiter. Gelingt es der Raiffeisen Gruppe bezüglich dieser und weiterer Faktoren nicht, ihre Marktposition beizubehalten, könnte sich dies negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation, die Zusammensetzung des Managements und/oder die Zukunftsaussichten der Raiffeisen Gruppe und der Emittentin auswirken.

Technologische Risiken: Der Ausfall oder der Unterbruch von IT-Systemen könnte die Geschäftstätigkeit beeinträchtigen. Ungeachtet der Bemühungen, einen Ausfall oder eine Unterbrechung der IT-Systeme zu verhindern, können diese Systeme anfällig für eine Beschädigung oder Zerstörung der Hard- oder Software der Emittentin sein, auch als Folge von Computerviren, Ransomware, unberechtigten Zugriffen, etc. Angesichts steigender Anzahl und Komplexität der Cyber-Angriffe verschärft sich die Bedrohungslage weiter. Diese Ereignisse könnten sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Reputation der Raiffeisen Gruppe, juristische Verfahren: Negative Berichterstattung und spekulative Medienberichte über die Raiffeisen Gruppe oder Anschuldigungen über ihr Geschäftsgebaren sowie drohende und eingeleitete juristische Verfahren können sich negativ auf die Raiffeisen Gruppe und auf die Emittentin auswirken, auch im Hinblick auf ihre Reputation.

Gesetzliches Umfeld: Änderungen der auf die Raiffeisen Gruppe anwendbaren Gesetze und sonstigen Regulierungen können die derzeitige Geschäftstätigkeit der Raiffeisen Gruppe beeinträchtigen, was sich negativ auf die Raiffeisen Gruppe und auf die Emittentin auswirken kann.

Einstufung als systemrelevante Bank: Die Schweizerische Nationalbank hat die Raiffeisen Gruppe am 16. Juni 2014 als systemrelevant eingestuft. Diese Einstufung hat besondere Anforderungen unter anderem an die Eigenmittel und die Liquidität der Raiffeisen Gruppe zur Folge, was negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und das Ergebnis der Raiffeisen Gruppe und der Emittentin nach sich ziehen kann.

Haftungs- und Solidaritätsverbund: Die Emittentin hat die strategische Führungsfunktion der gesamten Raiffeisen Gruppe inne und ist gruppenweit für die Risikosteuerung, Liquiditäts- und Eigenmittelhaltung sowie die Refinanzierung verantwortlich. Die Raiffeisen Gruppe stellt eine solidarische Schicksals- und Risikogemeinschaft dar. Als übergeordnete Haftungsträgerin garantiert Raiffeisen Schweiz sämtliche Verbindlichkeiten der Raiffeisenbanken. Damit wirken sich Risiken einzelner Raiffeisenbanken auch auf die Emittentin aus.

Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf die Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen (*Bail-in-Bonds*) zur Anrechnung an die zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel

Hintergrund für dieses Emissionsprogramm bilden die Einstufung der Raiffeisen Gruppe als systemrelevant bzw. die damit zusammenhängenden Anforderungen an Banken zur Schaffung von zusätzlichen verlustabsorbierenden Mitteln. Die Anleihen gemäss diesem Basisprospekt qualifizieren als Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen (*Bail-in-Bonds*) zur Anrechnung an die zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel der Raiffeisen Schweiz. Dabei ist Folgendes zu beachten:

In einem Sanierungsverfahren bezüglich der Emittentin kann die FINMA Massnahmen anordnen, die vollumfänglich oder teilweise zum Erlöschen der Forderungen der Obligationäre führen können / keine Ansprüche bei Besserung der finanziellen Lage der Raiffeisen Schweiz: Die FINMA kann ein Sanierungsverfahren betreffend die Emittentin eröffnen, wenn, erstens, Besorgnis besteht, dass die Emittentin überschuldet ist oder ernsthafte Liquiditätsprobleme hat, oder die Eigenmittelvorschriften nach Ablauf einer von der FINMA festgesetzten Frist nicht erfüllt und, zweitens, begründete Aussicht auf Sanierung der Emittentin oder auf Weiterführung einzelner Bankdienstleistungen besteht. In einem Sanierungsverfahren hat die FINMA weitgehende Befugnisse, einschliesslich die zur Durchführung des Sanierungsverfahrens notwendigen Verfügungen und Anordnungen zu treffen, Schutzmassnahmen anzuordnen oder zu verlängern, einschliesslich einer Stundung oder eines Fälligkeitsaufschubs, und/oder in einem Sanierungsplan die Reduktion des bisherigen und die Schaffung von neuem Eigenkapital, die Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital sowie die Reduktion von Forderungen anzuordnen. Gläubiger einer Schweizer systemrelevanten Bank, wie der Emittentin, haben keine Befugnis, einen Sanierungsplan abzulehnen. Ausserdem sind die Beschwerdemöglichkeiten gegen Massnahmen der FINMA in einem Sanierungsverfahren eingeschränkt. Wird eine Beschwerde gegen die Genehmigung des Sanierungsplans gutgeheissen, so kann das Gericht nur eine Entschädigung zusprechen. Massnahmen der FINMA in einem Sanierungsverfahren der Emittentin können auch die Forderungen der Obligationäre miteinbeziehen, sei dies durch eine ganze oder teilweise Reduktion der Anleihen bzw. von Obligationären gehaltenen Obligationen (einschliesslich einer Abschreibung auf null), eine Umwandlung in Eigenmittel der Emittentin, eine Übertragung auf einen neuen Rechtsträger und/oder in anderer Art und Weise. In einem Sanierungsverfahren kann die FINMA zudem, ebenfalls unter Einbezug der Obligationen und unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, die Fusion der Emittentin mit anderen Rechtsträgern anordnen und/oder deren Umwandlung in eine andere juristische Rechtsform (gesamthaft: "**FINMA-Massnahmen**"). Entsprechende Massnahmen können ohne Zustimmung der Emittentin und/oder Zustimmung oder Notifikation der Obligationäre getroffen werden und ohne dass diesen eine Entschädigung oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht, auch kein zeitlich aufgeschobener und bedingter Anspruch auf Beteiligung am Eigen- oder Fremdkapital der Emittentin oder eine anderweitige Verbesserung ihrer Rechtsstellung bei Eintritt einer Besserung der finanziellen Lage der Emittentin und, im Falle einer späteren Liquidation der Emittentin, auch kein Anspruch auf einen Anteil am Liquidationsergebnis. Ob und wann die FINMA entsprechende Massnahmen trifft, die zu einem vollumfänglichen oder teilweisen Erlöschen der Forderungen der Obligationäre führen können, lässt sich nicht voraussagen.

Ungesicherte Verbindlichkeiten der Raiffeisen Schweiz: Die Verbindlichkeiten der Raiffeisen Schweiz unter den Anleihen stellen direkte, unbedingte und ungesicherte Verpflichtungen der Raiffeisen Schweiz dar. Dies bedeutet, dass die Anleihen gegenüber allen aktuellen und/oder zukünftigen gesicherten Verpflichtungen von Raiffeisen Schweiz bezüglich solcher Sicherheiten faktisch subordiniert sind.

Nachrangigkeit: Die Obligationen sind ungesichert und stellen in einem die Emittentin betreffenden Sanierungsverfahren zu übrigen, nicht nachrangigen Forderungen gegenüber der Emittentin oder Einlagen bei der Emittentin nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar.

Verzicht auf hypothetisch bessere Stellung in einem Konkurs: Die Obligationäre erklären sich mit dem Erwerb von Obligationen einer Serie ausdrücklich und unwiderruflich einverstanden, dass sie die FINMA-Massnahmen und deren Auswirkungen auf die Rechte der Obligationäre unter den Obligationen auch dann vollumfänglich und uneingeschränkt als für sie verbindlich akzeptieren, wenn sich herausstellen sollte, dass ihre Stellung in einem Konkurs der Emittentin besser gewesen wäre. Sie verzichten mit dem Erwerb von Anleiheobligationen somit ausdrücklich darauf, irgendwelche diesbezüglichen Ansprüche gegen die Emittentin, andere Gläubiger der Emittenten, die FINMA oder sonstige Rechtsträger vorzubringen oder in irgendeiner Art und Weise geltend zu machen, einschliesslich unter Berufung auf den sog. *no creditor worse off than in liquidation*-Test.

Keine Verrechnung: Die Verrechnung von Forderungen aus den Obligationen mit Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen.

Kündbarkeit: Die Raiffeisen Schweiz hat das Recht, gegebenenfalls unter Vorbehalt der Zustimmung der FINMA, die Anleihen zu kündigen, wenn ein Kündigungsgrund vorliegt, insbesondere wenn (i) die Anleihen nicht mehr vollumfänglich als zusätzliche verlustabsorbierende Mittel qualifizieren, (ii) regulatorische Änderungen eintreten, die dazu führen, dass die Obligationen nicht oder nicht mehr vollumfänglich als zusätzliche verlustabsorbierende Mittel im Sinne der finanzmarktrechtlichen Regularien qualifizieren oder wenn die finanzmarktrechtlichen Regularien eine solche Qualifizierung nicht oder nicht mehr vollumfänglich vorsehen, oder (iii) eine mit der Besteuerung von Kapitalmarkttransaktionen vertraute anerkannte schweizerische Anwaltskanzlei oder ein mit der Besteuerung von Kapitalmarkttransaktionen vertrautes anerkanntes Steuerberatungsunternehmen der Emittentin schriftlich bestätigt, dass mit grosser Wahrscheinlichkeit Zinszahlungen unter den Obligationen nicht mehr als steuerlicher Aufwand akzeptiert werden und/oder die Emittentin verpflichtet wird, irgendwelche Abzüge auf Zahlungen unter der Anleihe vorzunehmen oder einzubehalten. Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen (*Bail-in-Bonds*) wie die Anleihen können nur mit der Genehmigung der FINMA zurückbezahlt werden, wenn die quantitativen Anforderungen an die zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel unterschritten würden. Im Falle einer solchen vorzeitigen Rückzahlung ist ein Anleger in Obligationen möglicherweise nicht in der Lage, den nach einer Rückzahlung der Obligationen erhaltenen Erlös mit einer effektiven Verzinsung (*yield*) zu reinvestieren, die dem Zinssatz der betreffenden Anleihe entspricht, sondern kann dies möglicherweise nur zu einem erheblich niedrigeren Zinssatz tun. Potenzielle Anleger sollten das Reinvestitionsrisiko vor dem Hintergrund anderer zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbarer Anlagen prüfen.

Möglichkeit eines Emittentenwechsels: Die Emittentin kann ohne Zustimmung der Obligationäre eine andere Gesellschaft an ihre Stelle als Emittentin der Anleihe setzen, sofern gewisse in den Anleihensbedingungen festgelegte Voraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere kann die Emittentin, soweit dies gemäss den anwendbaren finanzmarktrechtlichen Regularien zulässig ist, jederzeit, ohne Zustimmung der Obligationäre, eine andere juristische Person als Schuldnerin für die Verpflichtungen unter den Obligationen an die Stelle der Emittentin setzen, sofern die neue Schuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Obligationen übernimmt, und die Emittentin die von der neuen Schuldnerin zu übernehmenden Verpflichtungen durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie gemäss Art. 111 OR sicherstellt, wobei im Zeitpunkt der Ausstellung der Garantie Leistungen unter der Garantie nicht durch rechtliche Beschränkungen, wie beispielsweise Interzession, eingeschränkt sein dürfen.

Änderungen der Emissionsbedingungen: Unter bestimmten Voraussetzungen können die Obligationäre an Änderungen der Anleihensbedingungen gebunden sein, denen sie nicht zugestimmt haben. Die Anleihe unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Rechts, die die Möglichkeit der Einberufung von Gläubigerversammlungen vorsehen, um über Angelegenheiten, die die Interessen der Obligationäre betreffen, Beschlüsse fassen zu können. Diese gesetzlichen Bestimmungen sehen vor, dass mit definierten Mehrheiten alle Obligationäre durch Beschlüsse der Gläubigerversammlung gebunden sind, einschliesslich solcher Obligationäre, die an der entsprechenden Gläubigerversammlung nicht teilgenommen, nicht abgestimmt oder entgegen der Mehrheit der Obligationäre abgestimmt haben. Gemäss den per Datum des Prospekts geltenden gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Rechts, (i) ist die Emittentin verpflichtet, die Einberufung der Gläubigerversammlung mindestens zehn Tage vorher öffentlich bekannt zu machen, (ii) ist die Emittentin verpflichtet, innerhalb von zwanzig Tagen eine Gläubigerversammlung einzuberufen, wenn sie von Obligationären, denen zusammen mindestens ein Zwanzigstel des im Umlauf befindlichen Kapitals zusteht, dazu aufgefordert wird, und (iii) sind nur Obligationäre oder ihre Vertreter berechtigt, an einer Gläubigerversammlung teilzunehmen oder abzustimmen. Darüber hinaus hängen die zur Änderung der Anleihensbedingungen erforderlichen Voraussetzungen gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Rechts von der Art der vorgenommenen Änderung ab. Gemäss Artikel 1170 des Schweizerischen Obligationenrechts ist für jeden Beschluss,

der die Rechte der Obligationäre einschränkt (wie zum Beispiel die Stundung von Zinsen und Kapital oder bestimmte Änderungen der Zinsbedingungen), die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln des im Umlauf befindlichen Kapitals erforderlich. Um für die nicht zustimmenden Obligationäre wirksam und verbindlich zu werden, muss ein solcher Beschluss zudem von der oberen kantonalen Nachlassbehörde genehmigt werden. Bei Beschlüssen, die die Rechte der Obligationäre nicht einschränken, genügt nach Artikel 1181 des Schweizerischen Obligationenrechts die absolute Mehrheit der an einer Gläubigerversammlung vertretenen Stimmen, es sei denn, Artikel 1170 des Schweizerischen Obligationenrechts oder die Anleihsbedingungen sehen strengere Anforderungen vor. Sofern die anwendbaren finanzmarktrechtlichen Regularien es der Emittentin ermöglichen, eine als zusätzliche verlustabsorbierende Mittel qualifizierende Anleihe auszugeben, deren regulatorische Bedingungen von denjenigen der vorliegenden Anleihe abweichen, ist die Emittentin zudem gemäss den Allgemeinen Bedingungen berechtigt, in den Bedingungen ohne Zustimmung der Obligationäre entsprechende Änderungen vorzunehmen, nach deren Vornahme die Anleihe noch immer als zusätzliche verlustabsorbierende Mittel im Sinne der finanzmarktrechtlichen Regularien qualifiziert. Diese Berechtigung steht der Emittentin nur zu, sofern dadurch die Interessen der Obligationäre nicht in wesentlichem Masse beeinträchtigt werden und die FINMA ihre Zustimmung zu diesen Änderungen gegeben hat. Vorbehaltlich der zwingenden Bestimmungen des schweizerischen Rechts kann die Emittentin ohne Zustimmung oder Genehmigung der Inhaber zudem solche Änderungen der Bedingungen der Obligationen vornehmen, die nach Ansicht der Emittentin (i) formeller, geringfügiger oder technischer Natur sind oder zur Korrektur eines offensichtlichen oder erwiesenen Fehlers dienen oder (ii) den Interessen der Inhaber nicht wesentlich schaden.

Quellensteuern auf Zinszahlungen: Die unter den Obligationen gezahlten Zinsen sind unter geltendem Recht von der Verrechnungssteuer ausgenommen. Allerdings ist zu beachten, dass das Verrechnungssteuerrecht einer grundlegenden Revision unterzogen werden soll, wobei ein Wechsel vom sog. Schuldner- zum Zahlstellenprinzip vorgesehen ist. Die Einführung einer solchen Zahlstellensteuer kann dazu führen, dass eine schweizerische Zahlstelle auf der Überweisung, Vergütung oder Gutschrift von Zinsbeträgen unter den Obligationen an im Inland ansässige wirtschaftlich berechnigte natürliche Personen und bestimmte juristische Personen grundsätzlich eine Verrechnungssteuer von 35% abziehen hätte.

Keine Einlagensicherung: Die Anleihen sind nicht durch die Einlagensicherung gedeckt.

Marktrisiken: Der Marktwert der Obligationen ist von der Bonität der Emittentin sowie von weiteren Faktoren wie Marktzinsen und Höhe von Renditen (*yield rates*) abhängig. Es besteht daher ein Risiko, dass die Obligationen nicht oder nur mit einem Abschlag gegenüber dem Ausgabepreis oder dem Ankaufrispreis verkauft werden können. Es besteht zudem keine Garantie, dass sich ein aktiver und liquider Handel mit Obligationen entwickeln wird resp. aufrechterhalten bleibt. Die Liquidität des Marktes wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst werden, u.a. der Anzahl der Obligationäre, dem Markt für ähnliche Effekten oder dem Interesse von Marktteilnehmern, mit den Obligationen zu handeln. Ein illiquider Markt für die Obligationen kann einen negativen Einfluss auf deren Handelbarkeit und Kurse haben.

Währungsrisiken: Die Emittentin zahlt Kapital und Zinsen auf die Anleihen in Schweizer Franken, Euro, Pfund Sterling oder US-Dollar oder einer anderen Währung, je nachdem was in den betreffenden Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Dies birgt bestimmte Risiken in Bezug auf Währungsumrechnungen, wenn die finanziellen Aktivitäten eines Anlegers hauptsächlich auf eine andere Währung oder Währungseinheit (folgend: die Währung des Anlegers) lauten. Dazu gehören das Risiko, dass sich die Wechselkurse erheblich ändern können (einschliesslich Änderungen aufgrund einer Abwertung der betreffenden Währung oder einer Aufwertung der Währung des Anlegers) und das Risiko, dass die für die Währung des Anlegers zuständigen Behörden Devisenkontrollen auferlegen oder ändern können. Eine Aufwertung der Währung des Anlegers gegenüber der Währung der Anleihen würde (i) die währungsäquivalente Rendite des Anlegers auf die Anleihen, (ii) den währungsäquivalenten Wert des Nennwerts der Anleihen des Anlegers und (iii) den

währungsäquivalenten Marktwert der Anleihen des Anlegers verringern. Infolgedessen erhalten Investoren in die Anleihen möglicherweise weniger Zinsen oder Nennwert als erwartet.

Kursbildung der Anleihen: Der Marktpreis der Anleihen ist von verschiedenen Faktoren abhängig, die zum Teil ausserhalb der Kontrolle der Emittentin liegen, beispielsweise von Zinsschwankungen, allgemeinen Wirtschaftsfaktoren oder der Geschäfts-, Vermögens-, Ertrags- und/oder Finanzlage der Raiffeisen-Gruppe. Diese Faktoren können den Marktpreis der Anleihen negativ beeinflussen und/oder zu dessen Volatilität beitragen.

Variable Verzinsung. Anleger sind während der Laufzeit von variabel verzinslichen Anleihen Schwankungen des Referenzzinssatzes ausgesetzt. Inhaber der variabel verzinslichen Anleihen unterliegen daher dem Risiko, eine tiefere oder gar keine Verzinsung zu erhalten. Ist ein Höchstzinssatz vorgesehen, partizipieren die Anleger ab einem bestimmten Wert des Referenzzinssatzes nicht mehr an weiteren positiven Wertentwicklungen.

Möglicher fehlender Markt: Bei jeder Serie von Anleihen wird es sich um neue Effekten handeln, die möglicherweise nicht weit verbreitet sind und für die es derzeit keinen aktiven Handelsmarkt gibt. Es kann sein, dass sich nie ein aktiver Handelsmarkt für die Anleihen entwickelt oder, falls sich ein solcher entwickelt, dass er nicht aufrechterhalten werden kann oder dass er nicht liquide ist. Daher ist es Anlegern möglicherweise nicht möglich, ihre Obligationen einfach oder zu Preisen zu verkaufen, die ihnen eine Rendite bieten, die mit ähnlichen Anlagen vergleichbar ist, für die ein entwickelter Sekundärmarkt besteht. Obwohl in der Regel ein Gesuch um Zulassung zum Handel und Kotierung der Anleihen an der SIX Swiss Exchange oder an einem anderen Handelsplatz in der Schweiz gestellt wird, kann nicht garantiert werden, dass ein solches Gesuch angenommen wird oder dass sich ein aktiver Handelsmarkt für die Anleihen entwickeln wird. Dementsprechend kann es keine Zusicherung hinsichtlich der Entwicklung oder Liquidität eines Handelsmarktes für die Obligationen der Anleihen geben. Eine Illiquidität kann den Marktwert der Effekten erheblich beeinträchtigen.

Steuerliche Risiken: Investoren, die den Kauf von Anleihen erwägen, sollten vor einem Kaufentscheid ihren Steuerberater konsultieren. Die effektive Rendite der Anleihen kann sich aufgrund von beim Investor anfallenden Steuern reduzieren.

Investitionsrestriktionen: Investoren, die den Kauf von Anleihen erwägen, sollten vor einem Kaufentscheid ihre Berater konsultieren und abklären, ob beim Erwerb von Anleihen gesetzliche oder regulatorische Restriktionen bestehen, ob die Anleihen verpfändet werden können oder ob andere (z.B. interne) Restriktionen beim Erwerb der Anleihen oder bei deren Verwendung als Sicherheit bestehen.

II. WESENTLICHE PERSPEKTIVEN

Für die wesentlichen Perspektiven gemäss Art. 40 Abs. 1 Bst. a lit. 4 FIDLEG der Emittentin, siehe "*Finanzieller Ausblick 2022*" im aktuellen Geschäftsbericht 2021 der Raiffeisen Gruppe und "*Ausblick auf das zweite Halbjahr*" im Halbjahresbericht 2022 der Raiffeisen Gruppe, die beide als Verweisdokumente in den Basisprospekt aufgenommen sind.

Die in diesem Basisprospekt oder in den mittels Verweis inkorporierten Dokumenten wiedergegebenen zukunftsgerichteten Aussagen bzw. wesentlichen Perspektiven geben die gegenwärtige Auffassung der Emittentin im Hinblick auf zukünftige mögliche Ereignisse wieder. Es können bestimmte wichtige Ereignisse eintreten, die zu einer materiellen Abweichung der tatsächlichen Ergebnisse von den in diesem Basisprospekt gemachten Voraussagen führen können. Potentielle Investoren werden darauf hingewiesen, dass alle zukunftsgerichteten Aussagen bzw. wesentlichen Perspektiven in diesem Basisprospekt Risiken und Unsicherheiten unterworfen sind und deshalb keine Sicherheit darüber besteht, dass die vorausschauenden Aussagen tatsächlich eintreten werden. Verschiedene Umstände können dazu führen, dass die tatsächlich eintretenden Ereignisse, einschliesslich der tatsächlichen Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin, wesentlich von der prognostizierten Lage abweichen.

III. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Vereinigte Staaten

Die Anleihen wurden und werden nicht gemäss dem United States Securities Act von 1933 in seiner geänderten Fassung (der "**Securities Act**") oder den Wertpapiergesetzen der einzelnen Bundesstaaten registriert. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die Anleihen weder direkt noch indirekt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen (wie in Regulation S des Securities Act definiert) angeboten, verkauft, weiterverkauft oder geliefert werden.

Prohibition of Sales to EEA Retail Investors

Except as otherwise provided in this Base Prospectus with respect to the member states of the European Economic Area (the "**EEA**", each a "**Member State**"), the Issuer has represented and agreed, that it has not offered, sold or otherwise made available and will not offer, sell or otherwise make available any Notes that are the subject of the offering contemplated by this Base Prospectus as completed, supplemented, amended or replaced by such Final Terms to any retail investor in the EEA.

For purposes of this provision:

- (a) the expression "**retail investor**" means a person who is one (or more) of the following:
 - (i) a retail client as defined in point (11) of Article 4(1) of the Markets in Financial Instruments Directive (Directive 2014/65/EU) (as amended, "**MiFID II**");
 - (ii) a customer within the meaning of the Directive (EU) 2016/97 (the "**Insurance Distribution Directive**"), where that customer would not qualify as a professional client as defined in point (10) of Article 4(1) of MiFID II; or
 - (iii) not a qualified investor as defined in the Regulation (EU) 2017/1129 (the "**EU Prospectus Regulation**"); and
- (b) the expression an offer includes the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Notes to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe for the Notes.

Public Offer Selling Restriction under the EU Prospectus Regulation

Except as otherwise provided in this Base Prospectus with respect to the Member States of the EEA, the Issuer has represented and agreed, that it has not made and will not make an offer of Notes that are the subject of the offering contemplated by this Base Prospectus as completed, supplemented, amended or replaced by such Final Terms to the public in that Member State of the EEA, except that it may make an offer of such Notes to the public in that Member State:

- (a) at any time to any legal entity that is a qualified investor as defined in the EU Prospectus Regulation;
- (b) at any time to fewer than 150 natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the EU Prospectus Regulation); or
- (c) at any time in any other circumstances falling within Article 1(4) of the EU Prospectus Regulation, provided that no such offer of Notes referred to in clauses (a) to (c) above shall require the Issuer to publish a prospectus pursuant to Article 3 of the EU Prospectus Regulation.

For purposes of this provision, the expression an "**offer of Notes to the public**" in relation to any Notes in any Member State means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Notes to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe for the Notes.

Prohibition of Sales to UK Retail Investors

Except as otherwise provided in this Base Prospectus in respect of the United Kingdom ("**UK**"), the Issuer has represented and agreed, that it has not offered, sold or otherwise made available and will not offer, sell or otherwise make available any Notes that are the subject of the offering contemplated by this Base Prospectus as completed, supplemented, amended or replaced by such Final Terms to any retail investor in the UK.

For purposes of this provision:

- (a) the expression "**retail investor**" means a person who is one (or more) of the following:
 - (i) a retail client as defined in point (8) of Article 2 of Regulation (EU) No 2017/565 as it forms part of UK domestic law by virtue of the European Union (Withdrawal) Act 2018 (the "**EUWA**");
 - (ii) a customer within the meaning of the provisions of the UK Financial Services and Markets Act 2000, as amended (the "**FSMA**"), and any rules or regulations made under the FSMA to implement Directive (EU) 2016/97, where that customer would not qualify as a professional client as defined in point (8) of Article 2(1) of Regulation (EU) No 600/2014 as it forms part of UK domestic law by virtue of the EUWA; or
 - (iii) not a qualified investor as defined in Article 2 of of Regulation (EU) No 600/2014 as it forms part of UK domestic law by virtue of the EUWA (the "**UK Prospectus Regulation**"); and
- (b) the expression an "**offer**" includes the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Notes to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe for the Notes.

Public Offer Selling Restriction under the UK Prospectus Regulation

Except as otherwise provided in this Base Prospectus in respect of the UK, the Issuer has represented and agreed, that it has not made and will not make an offer of Notes that are the subject of the offering contemplated by this Base Prospectus as completed, supplemented, amended or replaced by such Final Terms to the public in the UK except that it may make an offer of such Notes to the public in the UK:

- (a) at any time to any legal entity that is a qualified investor as defined in Article 2 of the UK Prospectus Regulation;
- (b) at any time to fewer than 150 natural or legal persons (other than qualified investors as defined in Article 2 of the UK Prospectus Regulation) in the UK; or
- (c) at any time in any other circumstances falling within section 86 of the FSMA,

provided that no such offer of Notes referred to in clauses (a) to (c) above shall require the Issuer to publish a prospectus pursuant to section 85 of the FSMA.

For purposes of this provision, the expression "**an offer of Notes to the public**" in relation to any Notes means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Notes to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe for the Notes.

Other UK Regulatory Restrictions

The Issuer has represented and agreed, that:

- (a) in relation to the Notes, (i) it is a person whose ordinary activities involve it in acquiring, holding, managing or disposing of investments (as principal or agent) for the purposes of its business and (ii) it has not offered or sold and will not offer or sell any Notes other than to persons whose ordinary activities involve them in acquiring, holding, managing or disposing of investments (as principal or as agent) for the purposes of their businesses or who it is reasonable to expect will acquire, hold, manage or dispose

of investments (as principal or agent) for the purposes of their businesses where the issue of the Notes would otherwise constitute a contravention of Section 19 of the FSMA by the Issuer;

(b) it has only communicated or caused to be communicated and will only communicate or cause to be communicated an invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of Section 21 of the FSMA) received by it in connection with the issue or sale of any Notes in circumstances in which Section 21(1) of the FSMA does not apply to the Issuer; and

(c) it has complied and will comply with all applicable provisions of the FSMA with respect to anything done by it in relation to any Notes in, from or otherwise involving the UK.

Allgemein

Dieser Basisprospekt enthält Angaben, die der Information hinsichtlich der Emittentin und der Anleihen dienen sollen. Er stellt weder eine Offerte für, noch eine Einladung zur, Zeichnung oder zum Kauf von Anleihen dar.

Niemand ist berechtigt, bezüglich der Anleihen Informationen zu geben oder Angaben zu machen, die nicht in diesem Basisprospekt enthalten sind. Sollte dies gleichwohl geschehen, gelten derartige Informationen oder Angaben nicht als von der Emittentin genehmigt.

Sowohl die Ausgabe dieses Basisprospekts als auch das Anbieten oder der Verkauf von Anleihen kann in gewissen Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Basisprospekts gelangen, sind durch die Emittentin aufgefordert, sich selber über derartige Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

IV. VERWEISDOKUMENTE

Die folgenden Dokumente werden hiermit mittels Verweis (*Incorporation by Reference*) in diesen Basisprospekt inkorporiert und bilden integralen Bestandteil dieses Basisprospektes:

- Geschäftsbericht 2021 der Raiffeisen Schweiz mit Ausnahme des Vorwortes S. 2 und 3;
- Geschäftsbericht 2021 der Raiffeisen Gruppe mit Ausnahme des Vorwortes S. 2 und 3;
- Halbjahresbericht 2022 der Raiffeisen Gruppe;
- Regulatory Disclosure (Stand 31. März 2022); und
- Statuten der Emittentin in ihrer Version vom 19. Juni 2021.

Kopien dieses Basisprospekts und allfälliger Nachträge dazu sowie der relevanten Endgültigen Bedingungen sind bei der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, Kapitalmarkt, Raiffeisenplatz 4, CH-9001 St. Gallen verfügbar und können telefonisch (+41 44 226 73 00) oder per E-Mail (newissues@raiffeisen.ch) kostenlos bestellt werden. Die mittels Verweis inkorporierten Dokumente können auf <http://www.raiffeisen.ch/geschaeftsbericht> heruntergeladen oder ebenfalls bei Raiffeisen Schweiz an vorstehender Adresse kostenlos bestellt werden.

V. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR ANLEIHEN

Die nachstehend aufgeführten Bedingungen sind die allgemeinen Emissionsbedingungen der Anleihen. Die allgemeinen Emissionsbedingungen werden vervollständigt und können, unabhängig davon, ob dies unten ausdrücklich angegeben ist oder nicht, durch die anwendbaren endgültigen Bedingungen in Bezug auf die betreffende Tranche von Anleihen ergänzt, geändert oder ersetzt werden.

1. Definitionen

Allgemeine Emissionsbedingungen bedeutet diese Allgemeinen Emissionsbedingungen der Anleihen.

Angegebene Währung bedeutet CHF, EUR, GBP, USD oder eine andere in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solche angegebene Währung.

Angegebene Zeit bedeutet die Zeit, die als solche in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

Angegebene(n) Stückelung(en) bedeutet (a) wenn die Angegebene Währung CHF ist, CHF 100'000, (b) wenn die Angegebene Währung EUR ist, EUR 100'000 und (c) wenn die Angegebene Währung nicht CHF oder EUR ist, eine andere in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Stückelung.

Bankarbeitstag bedeutet:

- (a) ein Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für allgemeine Geschäfte (einschliesslich des Handels mit Devisen und Fremdwährungen) geöffnet sind, und zwar in (i) wenn die Angegebene Währung CHF ist, in Zürich und in St. Gallen und (ii) an jedem Finanzplatz, der im Abschnitt "*Bankarbeitstage*" der anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist; und
- (b) wenn die festgelegte Währung EUR ist, ein Tag, an dem das TARGET2-System in Betrieb ist.

Bedingungen bedeutet diese Allgemeinen Emissionsbedingungen in der anhand der in Teil A der anwendbaren Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen vervollständigten, ergänzten, geänderten oder ersetzten Fassung. Soweit die Informationen in Teil A der Endgültigen Bedingungen diese Allgemeinen Emissionsbedingungen ergänzen, ändern oder ersetzen, geschieht dies nur für die Zwecke derjenigen Tranche von Anleihen, auf die sich die betreffenden Endgültigen Bedingungen beziehen. Soweit zwischen diesen Allgemeinen Emissionsbedingungen und den in Teil A der anwendbaren Endgültigen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen Widersprüche bestehen, gehen die in Teil A der anwendbaren Endgültigen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen vor.

Berechnungsstelle ist in Bezug auf Anleihen, die Variabel verzinsliche Anleihen sind, die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft in ihrer Eigenschaft als Berechnungsstelle oder eine andere in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Berechnungsstelle.

Bucheffekte hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Bedingung 3(b) dieser Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesen wird.

CHF bedeutet Schweizer Franken.

Clean-up Issuer Call hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Bedingung 6(b)(ii)(z) dieser Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesen wird.

Emittentin ist die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft.

Endfälligkeitsdatum bedeutet das in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solches angegebene Datum.

Endgültige Bedingungen sind die endgültigen Bedingungen, die im Zusammenhang mit der Ausgabe einer Tranche von Anleihen vorbereitet werden.

EUR ist die einheitliche Währung der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die von Zeit zu Zeit an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, in der jeweils geltenden Fassung.

Fester Zinssatz bedeutet den/die festen Zinssatz/Zinssätze, der/die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist/sind.

Feststellungsdatum /-daten ist/sind das/die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solche/s angegebene/n Datum/Daten.

Feststellungsperiode bezeichnet jeden Zeitraum von (und einschliesslich) einem Feststellungsdatum bis zum (jedoch ausschliesslich des) nächsten Feststellungsdatum (einschliesslich, im Falle von Obligationen, die Variabel verzinsliche Anleihen sind, wenn der Zinsbeginn-Tag kein Feststellungsdatum ist, der Zeitraum, der am (einschliesslich) ersten Feststellungsdatum vor diesem Datum beginnt und am (jedoch ausschliesslich des) ersten Feststellungsdatum, das nach diesem Datum liegt, endet.

Festverzinsliche Anleihen sind Anleihen, bei denen die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Zinsbasis "Festverzinslich" ist.

FINMA-Massnahmen hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Bedingung 7 dieser Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesen wird.

GBP bedeutet Pfund Sterling.

Geschäftstagkonvention bedeutet in Bezug auf einen beliebigen Zinszahlungstag (x) für den es keinen numerisch entsprechenden Tag in dem Kalendermonat gibt, in dem dieser Zinszahlungstag eintreten sollte, oder (y) der andernfalls auf einen Tag fallen würde, der kein Bankarbeitstag ist, falls:

- (a) "Folgender-Geschäftstag-Konvention" in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, dass dieser Zinszahlungstermin auf den ersten folgenden Bankarbeitstag verschoben wird; oder
- (b) "Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention" in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, dass ein solcher Zinszahlungstag auf den ersten folgenden Bankarbeitstag verschoben wird, es sei denn, dieser Bankarbeitstag fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag stattdessen auf den letzten vorhergehenden Bankarbeitstag vorgezogen; oder
- (c) "Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention" in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, dass ein solches Zinszahlungsdatum auf den letzten vorhergehenden Bankarbeitstag vorgezogen wird; oder
- (d) "Variable-Zinssatz-Geschäftstag-Konvention" in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, dass ein solches Zinszahlungsdatum in Übereinstimmung mit der Geschäftstagkonvention des anwendbaren in den Endgültigen Bedingungen genannten Referenzzinssatzes angepasst wird.
- (e) Irgendeine andere Geschäftstagkonvention in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen

festgelegt ist, dass dieses Zinszahlungsdatum in Übereinstimmung mit dieser Geschäftstagkonvention, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen beschrieben, angepasst wird.

Inhaber bedeutet in Bezug auf eine Obligation, wenn eine solche Obligation als Bucheffekte qualifiziert, die Person, die diese Obligation in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto hält, oder, im Falle von Verwahrungsstellen, die Verwahrungsstelle, die diese Obligation für eigene Rechnung in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto hält.

Intermediär hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Bedingung 3(b) dieser Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesen wird.

Liberierungsdatum bedeutet das in den betreffenden Endgültigen Bedingungen angegebene Liberierungsdatum.

Marge bedeutet den Prozentsatz/die Prozentsätze, der/die als solcher in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist/sind.

Obligationen sind die einzelnen Obligationen der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Tranche oder Serie von Anleihen.

Optionalen Rückzahlungstag hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Bedingung 6(b)(ii)(w) dieser Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesen wird.

Referenzzinssatz bedeutet in Bezug auf eine Variable Zinsperiode und den Zinsfestlegungstag in Bezug auf diese Variable Zinsperiode den Satz, der als solcher in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist und von der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit den anwendbaren Endgültigen Bedingungen berechnet wird.

Regulatorische Änderung hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Bedingung 6(b)(ii)(x) dieser Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesen wird.

Relevante Bildschirmseite bedeutet die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Bildschirmseite.

Relevantes Datum bedeutet in Bezug auf jede Zahlung das spätere von (a) dem Fälligkeitsdatum und (b) wenn der am Fälligkeitsdatum zu zahlende Betrag nicht vollständig am oder vor dem Fälligkeitsdatum bei den Inhabern eingegangen ist, das Datum, an dem der am Fälligkeitsdatum zu zahlende Betrag vollständig bei den Inhabern eingegangen ist.

Serie bedeutet die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Serie von Anleihen.

SIX SIS bedeutet SIX SIS AG.

Steuerliche Änderung hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Bedingung 6(b)(ii)(y) dieser Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesen wird.

TARGET2-System bedeutet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET2)-System.

Tranche bedeutet die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegte Tranche von Anleihen.

Untereinheit bedeutet in Bezug auf jede Währung den niedrigsten Betrag dieser Währung, der in dem Land dieser Währung als gesetzliches Zahlungsmittel zur Verfügung steht.

Unverzinsliche Anleihen sind Obligationen, bei denen die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegte Zinsbasis "unverzinslich" ist.

USD bedeutet United States Dollars.

Variabel verzinsliche Anleihen sind Obligationen, bei denen die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Zinsbasis "Variabler Zinssatz" ist.

Variable Zinsperiode bedeutet jede Periode, die an einem Zinszahlungstag (oder, im Falle der ersten variablen Zinsperiode, am Zinsbeginn-Tag) beginnt (und diesen einschliesst), bis zum nächsten Zinszahlungstag (jedoch ohne diesen).

Variabler Zinsbeginn-Tag bedeutet das in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solches angegebene Datum.

Variabler Zinssatz hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Bedingung 5(b) dieser Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesen wird.

Zahlstelle ist die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft in ihrer Eigenschaft als Zahlstelle. Die Emittentin ist berechtigt, weitere Banken als Zahlstellen zu bezeichnen.

Zinsbeginn-Tag bedeutet das in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solches angegebene Datum.

Zinsfestlegungstag bedeutet in Bezug auf jede Zinsperiode mit variablem Zinssatz das/die Datum/Daten, das/die als solches in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist/sind.

Zinstagequotient bedeutet in Bezug auf die Berechnung eines Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum (den **Berechnungszeitraum**).

- (a) wenn in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen "Actual/Actual (ICMA)" angegeben ist:
 - (i) wenn die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum ab (und einschliesslich) dem letzten Zinszahlungstag (oder, falls nicht vorhanden, (A) im Falle von Bedingung 5(a) dieser Allgemeinen Emissionsbedingungen, dem Zinsbeginn-Tag und (B) im Falle von Bedingung 5(b) dieser Allgemeinen Emissionsbedingungen, dem Variablen Zinsbeginn-Tag) bis (aber ausschliesslich) zum relevanten Zahlungstag (der **Abgrenzungsperiode**) gleich oder kürzer als die Feststellungsperiode ist, in der die Abgrenzungsperiode endet, die Anzahl der Tage in der Abgrenzungsperiode geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in der betreffenden Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungsdaten, die in einem Kalenderjahr auftreten würden; oder
 - (ii) wenn die Abgrenzungsperiode länger als die Feststellungsperiode ist, in der die Abgrenzungsperiode endet, die Summe aus:
 - (1) der Anzahl Tage in der Abgrenzungsperiode, die in die Feststellungsperiode fallen, in der die Abgrenzungsperiode beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungsdaten, die in einem Kalenderjahr auftreten würden; und
 - (2) die Anzahl der Tage in der Abgrenzungsperiode, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungsdaten, die in einem Kalenderjahr auftreten würden; oder
- (b) wenn "Actual/Actual" oder "Actual/365" in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum geteilt durch 365

(oder, falls ein Teil dieses Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe von (x) der tatsächlichen Anzahl Tage in diesem Teil der Berechnungsperiode, der in ein Schaltjahr fällt, geteilt durch 366 und (y) der tatsächlichen Anzahl Tage in diesem Teil der Berechnungsperiode, der in ein Nicht-Schaltjahr fällt, geteilt durch 365); oder

- (c) wenn in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen "Actual/360" angegeben ist, die tatsächliche Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360; oder
- (d) wenn in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen "30/360", "360/360" oder "Anleihebasis" angegeben ist, die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum vom (und einschliesslich) dem letzten Zinszahlungstag (oder, wenn keiner angegeben ist, (A) im Falle von Bedingung 5(a), dem Zinsbeginn-Tag, und (B) im Falle von Bedingung 5(b), dem Variablen Zinsbeginn-Tag) bis (aber ausschliesslich) zum jeweiligen Zahlungstag (wobei diese Anzahl von Tagen auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 30-Tage-Monaten berechnet wird) geteilt durch 360; oder
- (e) wenn in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen "30E/360" oder "Eurobond-Basis" angegeben ist, die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360 (wobei diese Anzahl von Tagen auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 30-Tage-Monaten berechnet wird, ohne Rücksicht auf den ersten Tag des Berechnungszeitraums oder den letzten Tag des Berechnungszeitraums, es sei denn, der relevante Zahlungstag ist das Endfälligkeitsdatum und das Endfälligkeitsdatum ist der letzte Tag des Monats Februar; in diesem Fall gilt der Monat Februar nicht als auf einen 30-Tage-Monat verlängert); oder
- (f) wenn in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen "actual/365 (Fixed)" angegeben ist, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum geteilt durch 365; oder
- (g) falls "actual/365 (Sterling)" in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die tatsächliche Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 365 oder, falls das betreffende Zahlungsdatum in ein Schaltjahr fällt, 366; oder
- (h) solchen anderen Zinstagequotienten, der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

Zinszahlungstag bedeutet das Datum/die Daten, das/die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist/sind oder in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der anwendbaren Endgültigen Bedingungen bestimmt wird/sind, das/die (falls in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben) in Übereinstimmung mit der Geschäftstagkonvention angepasst werden kann/können.

2. Qualifikation der Anleihen als zusätzliche verlustabsorbierende Mittel

Aufgrund der im Zeitpunkt dieses Basisprospektes massgebenden finanzmarktrechtlichen Regularien qualifizieren die Anleihen als zusätzliche verlustabsorbierende Mittel der Emittentin. Entsprechend sind die Obligationen dieser Anleihen in einem die Emittentin betreffenden Sanierungsverfahren nachrangig zu übrigen, nicht nachrangigen Forderungen gegenüber der Emittentin oder Einlagen bei der Emittentin.

Die Obligationen sind Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen (*Bail-in-Bonds*) und können in einem die Emittentin betreffenden Sanierungsverfahren durch die FINMA vollständig reduziert resp. auf null abgeschrieben werden oder durch andere Massnahmen der FINMA betroffen sein (gemäss Bedingung 7 dieser Allgemeinen Emissionsbedingungen).

3. Betrag, Stückelung und Form

(a) Betrag und Stückelung

Der anfängliche Gesamtnennwert der Obligationen ist in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben. Alle Zahlungen im Zusammenhang mit den Obligationen erfolgen in derselben Währung wie der Gesamtnennwert (d.h. in der Angegebenen Währung).

Die Obligationen werden an die Inhaber in der/den Angegebenen Stückelung(en) ausgegeben, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist/sind.

(b) Form

Die Ausgabe der Obligationen erfolgt in unverbriefter Form als einfache Wertrechte im Sinne von Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechts, die von der Emittentin durch Eintragung in ihr Wertrechtbuch geschaffen werden. Die Wertrechte werden anschliessend in das Hauptregister der SIX SIS oder eines anderen von der SIX Swiss Exchange für diese Zwecke anerkannten Intermediärs in der Schweiz (SIX SIS oder ein anderer Intermediär, der "**Intermediär**") eingetragen. Sobald die Wertrechte im Hauptregister des Intermediärs eingetragen und auf dem/n Konto/en eines oder mehrerer Teilnehmer des Intermediärs verbucht sind, stellen die Obligationen Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes dar.

Solange die Obligationen Bucheffekten darstellen, können die Obligationen nur durch Weisung des Inhabers und Einbuchung der übertragenen Obligationen in ein Effektenkonto des Empfängers übertragen werden gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Die Unterlagen des Intermediärs bestimmen die Anzahl der Obligationen, die durch jeden Teilnehmer an diesem Intermediär gehalten werden.

Weder die Emittentin noch ein Inhaber hat zu irgendeinem Zeitpunkt das Recht, die Umwandlung der Obligationen in eine Globalurkunde oder in einzeln verbrieft Wertpapiere zu bewirken oder zu verlangen.

4. Status und Nachrangigkeit

Die Obligationen stellen direkte, ungesicherte und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar.

Die Obligationen sind in einem die Emittentin betreffenden Sanierungsverfahren nachrangig zu übrigen, nicht nachrangigen Forderungen gegenüber der Emittentin oder Einlagen bei der Emittentin.

5. Verzinsung

Die anwendbaren Endgültigen Bedingungen geben an, ob es sich bei den Obligationen um Festverzinsliche Anleihen, Variabel verzinsliche Anleihen oder Unverzinsliche Anleihen handelt.

(a) Festverzinsliche Anleihen

Diese Klausel (a) gilt nur für Festverzinsliche Anleihen.

- (i) Die Obligationen werden ab (und einschliesslich) dem Zinsbeginn-Tag bis (aber ausschliesslich) zum Endfälligkeitsdatum auf ihren Nennbetrag zu dem für die relevante Periode in den Endgültigen Bedingungen angegebenen anwendbaren Festen Zinssatz verzinst; vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die Zahlung in Bezug auf eine Obligation am Fälligkeitsdatum unrechtmässig zurückgehalten oder verweigert wird, weiterhin Zinsen auf den Nennbetrag dieser Obligation (sowohl vor als auch nach einem Urteil) zu dem anwendbaren Festen Zinssatz bis (aber ausschliesslich) zum Relevanten Datum anfallen. Die Zinsen auf die Obligationen sind an jedem Zinszahlungstag nachträglich zahlbar.
- (ii) Die Höhe der an einem beliebigen Zinszahlungstag oder an einem anderen Datum für eine Obligation zu zahlenden Zinsen wird berechnet durch:
 - (1) Multiplikation des anwendbaren Festen Zinssatzes mit dem Nennwert einer solchen Obligation;
 - (2) Multiplikation des Produkts davon mit dem Zinstagequotienten; und

- (3) Rundung der resultierenden Zahl auf die nächste Untereinheit (wobei eine halbe Untereinheit nach oben gerundet wird).

(b) Variabel verzinsliche Anleihen

Diese Klausel (b) gilt nur für Variabel verzinsliche Anleihen.

- (i) Die Obligationen werden ab (einschliesslich) dem Zinsbeginn-Tag bis (jedoch ausschliesslich) zum Endfälligkeitsdatum mit dem anwendbaren Variablen Zinssatz auf ihren Nennbetrag verzinst; vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die Zahlung in Bezug auf eine Obligation am Fälligkeitsdatum unrechtmässig zurückgehalten oder verweigert wird, weiterhin Zinsen auf den Nennbetrag dieser Obligation (sowohl vor als auch nach einem Urteil) zum anwendbaren Variablen Zinssatz bis (jedoch ausschliesslich) zum Relevanten Datum anfallen. Die Zinsen auf die Obligation sind an jedem Zinszahlungstag nachträglich zahlbar.
- (ii) Die Höhe der an einem beliebigen Zinszahlungstag oder an einem anderen Datum für eine Obligation zu zahlenden Zinsen wird berechnet durch:
 - (1) Multiplikation des anwendbaren Variablen Zinssatzes mit dem Nennwert einer solchen Obligation;
 - (2) Multiplikation des Produkts davon mit dem Zinstagequotienten; und
 - (3) Rundung der resultierenden Zahl auf die nächste Untereinheit (wobei eine halbe Untereinheit nach oben gerundet wird).
- (iii) Der anwendbare Zinssatz für jede Variable Zinsperiode (der "**Variable Zinssatz**") ist der jeweils höhere von (A) dem Referenzzinssatz in Bezug auf die Variable Zinsperiode plus oder minus (wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben) der Marge (falls vorhanden) und (B) Null, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.
- (iv) In Bezug auf jede Variable Zinsperiode (A) berechnet die Berechnungsstelle so bald wie möglich nach der Angegebenen Zeit am zugehörigen Zinsfestlegungstag den Referenzzinssatz und den Variablen Zinssatz und den darauf gestützten zahlbaren Zins für diese Variable Zinsperiode, und (B) veranlasst die Zahlstelle, dass der Variable Zinssatz und den zahlbaren Zins für eine solche Variable Zinsperiode zusammen mit dem damit verbundenen Zinszahlungstag (1) den Inhabern gemäss Bedingung 14 dieser Allgemeinen Emissionsbedingungen und (2) jedem Handelsplatz, an der die Obligationen zu dem betreffenden Zeitpunkt zum Handel zugelassen sind, oder sonstigen relevanten Behörden in Übereinstimmung mit deren Regeln und Vorschriften mitgeteilt wird. Auf schriftliche Anfrage eines Inhabers wird die Berechnungsstelle diesem Inhaber den zum Zeitpunkt der Anfrage geltenden Variablen Zinssatz und, falls bereits festgelegt, den Variablen Zinssatz, der am nächsten Zinszahlungstag in Kraft tritt, mitteilen.

(c) Berechnung des Variablen Zinssatzes für Anleihen, bei denen der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Referenzzinssatz "SARON Compound" lautet

Diese Klausel (c) gilt nur für Variabel verzinsliche Anleihen, bei denen der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Referenzzinssatz "SARON Compound" lautet.

Bei den Anleihen, bei denen der im jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Referenzzinssatz "SARON Compound" lautet, entspricht der Variable Zinssatz für jede Variable Zinsperiode, dem SARON Compound (wie unten definiert) für diese Variable Zinsperiode, zuzüglich oder abzüglich (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben) der Marge (falls vorhanden), jeweils wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

Der "**SARON Compound**" wird von der Berechnungsstelle nach folgender Formel bestimmt und gerundet, falls erforderlich auf die nächsten 0.001, wobei 0.0005 aufgerundet wird:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_b} \left(1 + \frac{SARON_i \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d_c}$$

wobei:

" d_b " die Anzahl Zürcher Bankarbeitstage in der jeweiligen Observation Period ist;

" d_c " die Anzahl Kalendertage in der jeweiligen Observation Period ist;

" i " indexiert eine Reihe von ganzen Nummern von 1 - d_b , entsprechend der Anzahl Zürcher Bankarbeitstage in der relevanten Observation Period in chronologischer Folge ab dem (und einschliesslich dem) ersten Bankarbeitstag in der relevanten Observation Period; und

" n_i " in Bezug auf einen Zürcher Bankarbeitstag i die Anzahl Kalendertage von (und einschliesslich) diesem Zürcher Bankarbeitstag i bis (aber ohne) den ersten folgenden Zürcher Bankarbeitstag ist.

Für die Bestimmung des Variablen Zinssatzes werden nachfolgend Definitionen und Umschreibungen verwendet, die sich an die Vorgaben der Nationalen Arbeitsgruppe zu Schweizer Franken Referenzsätzen (National Working Group on Swiss Franc Reference Rates) anlehnen. Diese Arbeitsgruppe wurde im Jahre 2013 errichtet, u.a. mit dem Zweck, Vorschläge zur Reform von Referenzzinssätzen in der Schweiz auszuarbeiten. Die nachfolgenden Definitionen und Umschreibungen werden auf Englisch wiedergegeben, um Diskrepanzen zum Originaltext der Arbeitsgruppe möglichst zu vermeiden.

"Observation Period" means, in respect of a Variable Interest Period, the period from (and including) the date falling five Zurich Banking Days prior to the first day of such Variable Interest Period and ending on (but excluding) the date falling five Zurich Banking Days prior to the Interest Payment Date for such Variable Interest Period.

" $SARON_i$ " means, in respect of any Zurich Banking Day i , SARON for such Zurich Banking Day i .

"SARON" means, in respect of any Zurich Banking Day

- A) the Swiss Average Rate Overnight for such Zurich Banking Day published by the SARON Administrator on the SARON Administrator Website at the Relevant Time on such Zurich Banking Day; or
- B) if such rate is not so published on the SARON Administrator Website at the Relevant Time on such Zurich Banking Day and a SARON Index Cessation Event and a SARON Index Cessation Effective Date have not both occurred on or prior to the Relevant Time on such Zurich Banking Day, the Swiss Average Rate Overnight published by the SARON Administrator on the SARON Administrator Website for the last preceding Zurich Banking Day on which the Swiss Average Rate Overnight was published by the SARON Administrator on the SARON Administrator Website; or
- C) if such rate is not so published on the SARON Administrator Website at the Relevant Time on such Zurich Banking Day and a SARON Index Cessation Event and a SARON Index Cessation Effective Date have both occurred on or prior to the Relevant Time on such Zurich Banking Day,
 - (x) if there is a Recommended Replacement Rate within one Zurich Banking Day of the SARON Index Cessation Effective Date, the Recommended Replacement Rate

for such Zurich Banking Day, giving effect to the Recommended Adjustment Spread, if any, published on such Zurich Banking Day; or

- (y) if there is no Recommended Replacement Rate within one Zurich Banking Day of the SARON Index Cessation Effective Date, the policy rate of the Swiss National Bank (the "**SNB Policy Rate**") for such Zurich Banking Day, giving effect to the SNB Adjustment Spread, if any.

Notwithstanding the above, if the SNB Policy Rate for any Zurich Banking Day with respect to which SARON is to be determined pursuant to sub-clause (C)(y) above has not been published on such Zurich Banking Day, then in respect of such Zurich Banking Day (the "**Affected Banking Day**") and each Banking Day thereafter, SARON shall be replaced by the Replacement Rate, if any, for purposes of determining the Variable Interest Rate.

"Relevant Time" means with respect to a Zurich Banking Day close of trading on the trading platform of SIX Repo AG (or any successor thereto) on such Zurich Banking Day, which is expected to be on or around 6 p.m. (Zurich time).

"SARON Administrator" means SIX Financial Information AG or any successor administrator of the Swiss Average Rate Overnight.

"SARON Administrator Website" means the website of the SIX Group, or any successor website or other source on which the Swiss Average Rate Overnight is published by or on behalf of the SARON Administrator.

"Zurich Banking Day" means a day on which banks are open in the City of Zurich for the settlement of payments and of foreign exchange transactions.

"Recommended Adjustment Spread" means, with respect to any Recommended Replacement Rate, the spread (which may be positive, negative or zero), or formula or methodology for calculating such a spread,

- a) that the Recommending Body has recommended be applied to such Recommended Replacement Rate in the case of fixed income securities with respect to which such Recommended Replacement Rate has replaced the Swiss Average Rate Overnight as the reference rate for purposes of determining the applicable rate of interest thereon; or
- b) if the Recommending Body has not recommended such a spread, formula or methodology as described in clause (a) above, to be applied to such Recommended Replacement Rate in order to reduce or eliminate, to the extent reasonably practicable under the circumstances, any economic prejudice or benefit (as applicable) to Holders as a result of the replacement of the Swiss Average Rate Overnight with such Recommended Replacement Rate for purposes of determining SARON, which spread will be determined by the Principal Paying Agent, acting in good faith and a commercially reasonable manner, and be consistent with industry-accepted practices for fixed income securities with respect to which such Recommended Replacement Rate has replaced the Swiss Average Rate Overnight as the reference rate for purposes of determining the applicable rate of interest thereon.

"Recommended Replacement Rate" means the rate that has been recommended as the replacement for the Swiss Average Rate Overnight by any working group or committee in Switzerland organized in the same or a similar manner as the National Working Group on Swiss Franc Reference Rates that was founded in 2013 for purposes of, among other things, considering proposals to reform reference interest rates in Switzerland (any such working group or committee, the "**Recommending Body**").

"SARON Index Cessation Effective Date" means, in respect of a SARON Index Cessation Event, the earliest of:

- a) (in the case of a SARON Index Cessation Event described in clause (a) of the definition thereof) the date on which the SARON Administrator of the Swiss Average Rate Overnight ceases to provide the Swiss Average Rate Overnight;
- b) (in the case of a SARON Index Cessation Event described in clause (b)(x) of the definition thereof) the latest of
 - (i) the date of such statement or publication;
 - (ii) the date, if any, specified in such statement or publication as the date on which the Swiss Average Rate Overnight will no longer be representative; and
 - (iii) if a SARON Cessation Event described in clause (b)(y) of the definition of SARON Index Cessation Event has occurred on or prior to either or both dates specified in sub-clauses (i) and (ii) of this clause (b), the date as of which the Swiss Average Rate Overnight may no longer be used; and
- c) (in the case of a SARON Index Cessation Event described in clause (b)(y) of the definition thereof) the date as of which the Swiss Average Rate Overnight may no longer be used.

"SARON Index Cessation Event" means the occurrence of one or more of the following events:

- a) a public statement or publication of information by or on behalf of the SARON Administrator, or by any competent authority, announcing or confirming that the SARON Administrator has ceased or will cease to provide the Swiss Average Rate Overnight permanently or indefinitely, provided that, at the time of such statement or publication, there is no successor administrator that will continue to provide the Swiss Average Rate Overnight; or
- b) a public statement or publication of information by the SARON Administrator or any competent authority announcing that (x) the Swiss Average Rate Overnight is no longer representative or will as of a certain date no longer be representative, or (y) the Swiss Average Rate Overnight may no longer be used after a certain date, which statement, in the case of sub-clause (y), is applicable to (but not necessarily limited to) fixed income securities and derivatives.

"SNB Adjustment Spread" means, with respect to the SNB Policy Rate, the spread to be applied to the SNB Policy Rate in order to reduce or eliminate, to the extent reasonably practicable under the circumstances, any economic prejudice or benefit (as applicable) to Holders as a result of the replacement of the Swiss Average Rate Overnight with the SNB Policy Rate for purposes of determining SARON, which spread will be determined by the Principal Paying Agent, acting in good faith and a commercially reasonable manner, taking into account the historical median between the Swiss Average Rate Overnight and the SNB Policy Rate during the two year period ending on the date on which the SARON Index Cessation Event occurred (or, if more than one SARON Index Cessation Event has occurred, the date on which the first of such events occurred).

If the Principal Paying Agent (A) is required to use a Recommended Replacement Rate or the SNB Policy Rate pursuant to clause (C)(x) or (C)(y) of the definition of "SARON" for purposes of determining SARON for any Zurich Banking Day, and (B) determines that any changes to the relevant definitions are necessary in order to use such Recommended Replacement Rate (and any Recommended Adjustment Spread) or the SNB Policy Rate (and any SNB Adjustment Spread), as the case may be, for such purposes, such definitions shall be amended to reflect such changes, and the Issuer shall give notice thereof as soon as practicable in accordance with Condition 11.

If the relevant conditions set out in the definition of SARON have been satisfied, then the Principal Paying Agent will determine in its sole discretion whether to use an alternative rate to SARON for the Affected Banking Day and for all subsequent Banking Days in the Observation Period in which the Affected Banking Day falls (the "**Affected Observation Period**") and all Observation Periods thereafter. If the Principal Paying Agent determines to use an alternative rate pursuant to the immediately preceding sentence, it shall select such rate that it has determined in its sole discretion (acting in good faith and in a commercially reasonable manner) is most comparable to the Swiss Average Rate Overnight (the "**Existing Rate**"), provided that if it determines that there is an appropriate industry-accepted successor rate to the Existing Rate, it shall use such industry-

accepted successor rate. If the Principal Paying Agent has determined an alternative rate in accordance with the foregoing (such rate, the "**Replacement Rate**"), for purposes of determining the Variable Interest Rate, (i) the Principal Paying Agent shall in its sole discretion (acting in good faith and in a commercially reasonable manner) determine (A) the method for obtaining the Replacement Rate (including any alternative method for determining the Replacement Rate if such alternative rate is unavailable on the relevant Interest Determination Date), which method shall be consistent with industry-accepted practices for the Replacement Rate, and (B) any adjustment factor as may be necessary to make the Replacement Rate comparable to the Existing Rate consistent with industry-accepted practices for the Replacement Rate, (ii) for the Affected Banking Day and all subsequent Banking Days in the Affected Observation Period and all Observation Periods thereafter, references to SARON in these Conditions shall be deemed to be references to the Replacement Rate, including any alternative method for determining such rate and any adjustment factor as described in sub-clause (i) above, (iii) if the Principal Paying Agent in its sole discretion (acting in good faith and in a commercially reasonable manner) determines that changes to the relevant definitions are necessary in order to implement the Replacement Rate as SARON, such definitions shall be amended to reflect such changes, and (iv) the Issuer shall give notice thereof to the Holders as soon as practicable in accordance with Condition 11.

"Interest Determination Date" means, in respect of any Variable Interest Period under this Condition 4(c), the date falling on the fifth Zurich Banking Day prior to the end of such Interest Period.

(d) Unverzinsliche Anleihen

Diese Klausel (d) gilt nur für Unverzinsliche Anleihen.

Die Obligationen werden nicht verzinst.

(e) Rundung

Sofern nicht anders angegeben, werden alle Prozentsätze, die sich aus der Berechnung eines Zinsbetrags ergeben, der gemäss dieser Bedingung 5 für eine Obligation zu zahlen ist, erforderlichenfalls auf den nächsten Hunderttausendstel Prozentpunkt (.0000001) gerundet, wobei fünf Einmillionstel Prozentpunkte aufgerundet werden.

6. Rückzahlung, Rückkauf und Vorzeitige Rückzahlung

(a) Rückzahlung bei Fälligkeit

Die Obligationen werden von der Emittentin am Endfälligkeitsdatum zu 100 Prozent ihres Nennwertes zurückgezahlt, sofern sie nicht zuvor gemäss deren Bedingungen frühzeitig zurückgezahlt oder gekauft und annulliert wurden.

Obligationäre haben keinen Anspruch, eine vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.

(b) Rückkauf und Vorzeitige Rückzahlung

Ein Rückkauf oder eine vorzeitige Rückzahlung der Anleihe erfordert aufgrund der im Zeitpunkt der Begebung dieser Anleihe massgebenden finanzmarktrechtlichen Regularien die Zustimmung der FINMA, wenn die Emittentin durch den Rückkauf oder die vorzeitige Rückzahlung die quantitativen Anforderungen an die zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel unterschreiten würde.

Eine Rückzahlung gemäss dieser Bedingung 6 bezieht sich auf den Nennwert der Obligationen sowie auf aufgelaufene, aber bis zum Datum der Rückzahlung noch nicht bezahlte Zinsen.

(i) Rückkauf

Es steht der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen jederzeit frei, gegebenenfalls unter Vorbehalt der Zustimmung der FINMA und unter Einhaltung der Anforderungen der finanzmarktrechtlichen Regularien, Obligationen in beliebiger Anzahl am Markt oder anderswo zu Anlage- oder Tilgungszwecken zurückzukaufen sowie zum Kauf für ihre Rechnung veranlassen. Auf diese Weise gekaufte Obligationen können nach dem Ermessen der Emittentin gehalten, weiterverkauft oder der Zahlstelle zur Annullierung eingereicht werden. Im Falle eines Rückkaufs zu Tilgungszwecken verpflichtet sich die Emittentin, die Hauptzahlstelle spätestens 30 Bankarbeitstage vor der nächstfolgenden Zinsfälligkeit über diese Rückkäufe in Kenntnis zu setzen. Die Hauptzahlstelle wird daraufhin die Reduktion des Nennwerts der Anleihe veranlassen sowie die vorgesehene Tilgung so bald als möglich gemäss Bedingung 14 dieser Allgemeinen Emissionsbedingungen bekanntmachen.

(ii) Vorzeitige Rückzahlung

(w) Rückzahlung am Optionalen Rückzahlungstag

Die Emittentin ist berechtigt, gegebenenfalls unter Vorbehalt der Zustimmung der FINMA, die ausstehenden Obligationen gesamthaft, nicht aber einzeln, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 15 Tagen und höchstens 30 Tagen durch Mitteilung an die Obligationäre gemäss Bedingung 14 auf den Kalendertag, der sofern in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, ein Jahr vor dem Endfälligkeitsdatum liegt (der "**Optionale Rückzahlungstag**"), zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

(x) Rückzahlung bei einer Regulatorischen Änderung

Die Emittentin ist berechtigt, gegebenenfalls unter Vorbehalt der Zustimmung der FINMA, die ausstehenden Obligationen gesamthaft, nicht aber einzeln, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 15 Tagen und höchstens 30 Tagen durch Mitteilung an die Obligationäre gemäss Bedingung 14 dieser Allgemeinen Emissionsbedingungen bei Eintritt einer Regulatorischen Änderung zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

Eine regulatorische Änderung liegt vor, wenn die FINMA der Emittentin schriftlich mitteilt, dass die Obligationen nicht oder nicht mehr vollumfänglich als zusätzliche verlustabsorbierende Mittel im Sinne der finanzmarktrechtlichen Regularien qualifizieren oder wenn die finanzmarktrechtlichen Regularien eine solche Qualifizierung nicht oder nicht mehr vollumfänglich vorsehen ("**Regulatorische Änderung**").

(y) Rückzahlung bei einer Steuerlichen Änderung

Die Emittentin ist berechtigt, gegebenenfalls unter Vorbehalt der Zustimmung der FINMA, die ausstehenden Obligationen gesamthaft, nicht aber einzeln, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 15 Tagen und höchstens 30 Tagen durch Mitteilung an die Obligationäre gemäss Bedingung 14 dieser Allgemeinen Emissionsbedingungen bei Eintritt einer Steuerlichen Änderung zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

Eine steuerliche Änderung liegt vor, wenn eine mit der Besteuerung von Kapitalmarkttransaktionen vertraute anerkannte schweizerische Anwaltskanzlei oder ein mit der Besteuerung von Kapitalmarkttransaktionen vertrautes anerkanntes Steuerberatungsunternehmen der Emittentin schriftlich bestätigt, dass mit grosser Wahrscheinlichkeit Zinszahlungen unter den Obligationen nicht mehr als steuerlicher Aufwand akzeptiert werden und/oder die Emittentin verpflichtet wird, irgendwelche Abzüge auf Zahlungen unter der Anleihe vorzunehmen oder einzubehalten ("**Steuerliche Änderung**").

(z) Vorzeitige Rückzahlung nach Rückkauf ("Clean-up Issuer Call")

Die Emittentin ist berechtigt, gegebenenfalls unter Vorbehalt der Zustimmung der FINMA, die ausstehenden Obligationen gesamthaft, nicht aber einzeln, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 15 Tagen und höchstens 30 Tagen durch Mitteilung an die Obligationäre gemäss Bedingung 14 vorzeitig zurückzuzahlen, sofern im Zeitpunkt der Mitteilung mindestens 85% des ursprünglichen Nennwerts der Anleihe durch die Emittentin zurückgekauft und annulliert wurden.

(c) Annullierung

Alle Obligationen, die gemäss Bedingung 6(b) zwecks Tilgung zurückgekauft und an die Zahlstelle zurückgegeben werden, werden bei der Rückgabe sofort annulliert und können nicht wieder ausgegeben oder weiterverkauft werden.

7. Massnahmen im Falle eines Sanierungsverfahrens und Einverständniserklärung

Im Falle eines die Emittentin betreffenden Sanierungsverfahrens kann die FINMA sämtliche Massnahmen anordnen, die ihr nach den dannzumal massgebenden finanzmarktrechtlichen Regularien zustehen. Solche Massnahmen können auch die Obligationen miteinbeziehen, sei dies durch eine ganze oder teilweise Reduktion der Obligationen (einschliesslich einer Abschreibung auf null), eine Umwandlung in Eigenmittel der Emittentin, eine Übertragung auf einen neuen Rechtsträger und/oder in anderer Art und Weise. In einem Sanierungsverfahren kann die FINMA zudem, ebenfalls unter Einbezug der Obligationen und unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, die Fusion der Emittentin mit anderen Rechtsträgern anordnen und/oder deren Umwandlung in eine andere juristische Rechtsform (gesamthaft: "**FINMA-Massnahmen**").

Sämtliche dieser FINMA-Massnahmen können ohne Zustimmung der Emittentin und/oder der Obligationäre getroffen werden und ohne, dass diesen eine Entschädigung oder ein Anspruch in irgendeiner Form zustehen würde, selbst wenn die Obligationen und Zinsansprüche vollumfänglich auf null abgeschrieben werden. FINMA-Massnahmen können die Obligationen und Zinsansprüche ungeachtet dessen betreffen, ob diese schon fällig sind oder nicht.

Die Obligationäre erklären sich mit dem Erwerb von Obligationen ausdrücklich und unwiderruflich einverstanden, dass

- ihre Rechte unter den Obligationen resp. ihre Zinsansprüche vollumfänglich unter dem Vorbehalt von FINMA-Massnahmen stehen; und
- ihre Rechte unter den Obligationen resp. ihre Zinsansprüche ohne ihre Zustimmung oder sogar Notifikation durch die Anordnung von FINMA-Massnahmen geändert werden können, z.B. durch Reduktion der Obligationen (einschliesslich einer Abschreibung auf null) oder indem die Bedingungen geändert werden; und
- dass den Obligationären aufgrund oder als Folge einer Anordnung von FINMA-Massnahmen (i) kein Anspruch auf Entschädigung zusteht, auch kein zeitlich aufgeschobener und bedingter Anspruch auf Beteiligung am Eigen- oder Fremdkapital der Emittentin oder eine anderweitige Verbesserung ihrer Rechtsstellung bei Eintritt einer Besserung der finanziellen Lage der Emittentin und (ii) im Falle einer späteren Liquidation der Emittentin auch kein Anspruch auf einen Anteil am Liquidationsergebnis.

Die Obligationäre erklären sich zudem mit dem Erwerb von Obligationen ausdrücklich und unwiderruflich einverstanden, dass sie die FINMA-Massnahmen und deren Auswirkungen auf die Rechte der Obligationäre unter den Obligationen resp. ihre Zinsansprüche auch dann vollumfänglich

und uneingeschränkt als für sie verbindlich akzeptieren, wenn sich herausstellen sollte, dass ihre Stellung in einem Konkurs der Emittentin besser gewesen wäre. Sie verzichten mit dem Erwerb von Obligationen ausdrücklich darauf, irgendwelche diesbezüglichen Ansprüche gegen die Emittentin, andere Gläubiger der Emittenten, die FINMA oder sonstige Rechtsträger vorzubringen oder in irgendeiner Art und Weise geltend zu machen.

Soweit dies nicht im Rahmen des Sanierungsverfahrens erfolgt, informiert die Emittentin die Obligationäre über den Eintritt von FINMA-Massnahmen mittels einer Bekanntmachung gemäss Bedingung 14. Soweit erforderlich wird die Emittentin die Reduktion des Nennwerts der Obligationen im Rahmen von FINMA-Massnahmen veranlassen.

8. Anleihedienst und Zahlungen

- (a) Unter Vorbehalt anderslautender Pflichten werden alle Zahlungen, die von der Emittentin im Rahmen der Obligationen zu leisten sind, an die Inhaber in der Angegebenen Währung ohne Inkassokosten, ohne Einschränkungen und ungeachtet der Umstände geleistet, ungeachtet der Nationalität, des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes des jeweiligen Inhabers und ohne Beglaubigung, eidesstattliche Erklärung oder Erfüllung anderer Formalitäten.
- (b) Wenn das Fälligkeitsdatum für irgendeine Zahlung (ob in Bezug auf Kapital, Zinsen oder anderweitig) in Bezug auf die Obligationen kein Bankarbeitstag ist, haben die Inhaber keinen Anspruch auf deren Zahlung bis zum ersten Bankarbeitstag unmittelbar nach dem Fälligkeitsdatum, und die Inhaber haben keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder andere Zahlungen in Bezug auf eine solche Verzögerung.

9. Ausschluss der Verrechnung

Die Verrechnung von Forderungen aus den Obligationen dieser Anleihen mit Forderungen der Emittentin gegenüber den betreffenden Obligationären ist ausgeschlossen.

10. Schuldnerwechsel

Soweit dies gemäss den anwendbaren finanzmarktrechtlichen Regularien zulässig ist, kann die Emittentin jederzeit, ohne Zustimmung der Obligationäre, eine andere juristische Person als Schuldnerin für die Verpflichtungen unter den Obligationen an die Stelle der Emittentin setzen, sofern die neue Schuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Obligationen übernimmt, und die Emittentin die von der neuen Schuldnerin zu übernehmenden Verpflichtungen durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie gemäss Art. 111 OR sicherstellt, wobei im Zeitpunkt der Ausstellung der Garantie Leistungen unter der Garantie nicht durch rechtliche Beschränkungen, wie beispielsweise Interzession, eingeschränkt sein dürfen. Eine derartige Schuldübernahme ist den Obligationären gemäss Bedingung 14 mitzuteilen.

11. Abgaben und Steuern

Die Zinsen auf die Anleihen sind nach im Emissionszeitpunkt geltenden Recht von der Eidgenössischen Verrechnungssteuer befreit. Sollte diese Befreiung aufgehoben oder geändert werden oder sollten andere Steuern zurückbehalten oder abgezogen werden müssen, sind weder die Emittentin noch die Zahlstellen oder sonst jemand verpflichtet, deshalb höhere Zinszahlungen oder eine andere in diesen Anleihebedingungen nicht vorgesehene Entschädigung an die Obligationäre zu entrichten.

12. Verjährung

In Übereinstimmung mit schweizerischem Recht verjähren Ansprüche auf Zahlung von Kapital und Zinsen aus den Obligationen, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle von Kapital) und fünf

Jahren (im Falle von Zinsen) nach dem Datum, an dem die Zahlung erstmals fällig wurde, geltend gemacht werden.

13. Handelszulassung und Kotierung

Die Emittentin wird beantragen, dass die Obligationen zum Handel zugelassen und an dem in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegten Handelsplatz kotiert werden. Die Emittentin wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um diese Zulassung zum Handel und zur Kotierung bis zum vorletzten Handelstag vor dem Endfälligkeitsdatum aufrechtzuerhalten; *jedoch unter der Voraussetzung, dass*, falls die Aufrechterhaltung einer solchen Zulassung zum Handel und zur Kotierung unangemessen aufwändig ist, die Emittentin alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen wird, um wie vorstehend beschrieben die Zulassung zur Kotierung, zum Handel und/oder zur Kotierung der Obligation an einem Handelsplatz in der Schweiz oder an einem Handelsplatz ausserhalb der Schweiz, dessen Regulierung, Aufsicht und Transparenz von einem Handelsplatz in der Schweiz als angemessen anerkannt sind, zu erwirken und aufrechtzuerhalten. Im Falle einer solchen anderen Zulassung zum Handel und/oder Kotierung der Obligation wird die Emittentin den Inhabern diese Tatsache gemäss Bedingung 14 bekannt geben.

14. Mitteilungen und Bekanntmachungen

- (a) Solange die Obligation an einem Handelsplatz kotiert ist, erfolgen Mitteilungen an die Inhaber durch die Emittentin (i) mittels elektronischer Veröffentlichung auf der Internetseite des relevanten Handelsplatzes unter der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegten Adresse, oder (ii) andernfalls gemäss den Bestimmungen des relevanten Handelsplatzes. Jede Mitteilung gilt am Tag der Veröffentlichung oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht wird, am Tag der ersten Veröffentlichung als rechtsgültig abgegeben.
- (b) Falls die Obligationen nicht oder nicht mehr an einem Handelsplatz kotiert sind, (i) falls die Obligationen Bucheffekten darstellen, werden Mitteilungen an die Inhaber an den Intermediär zur Weiterleitung an die Inhaber übermittelt, wobei diese Mitteilung als am Datum der Mitteilung an den Intermediär gültig betrachtet wird, und (ii) falls die Obligationen keine Bucheffekten darstellen, Mitteilungen an die Inhaber werden von der Emittentin durch Veröffentlichung in einer Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in der Schweiz vorgenommen, wobei die Mitteilung am Tag der Veröffentlichung oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht wird, am Tag der ersten Veröffentlichung als rechtsgültig erfolgt gilt.

15. Versammlung der Inhaber und Änderung der Bedingungen

(a) Versammlung der Inhaber

Die Bestimmungen über die Gläubigerversammlung in Art. 1157 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts sind in Bezug auf die Versammlung der Inhaber anwendbar.

(b) Änderungen aufgrund Anpassung der finanzmarktrechtlichen Regularien

Sofern die anwendbaren finanzmarktrechtlichen Regularien es der Emittentin ermöglichen, eine als zusätzliche verlustabsorbierende Mittel qualifizierende Anleihe auszugeben, deren regulatorische Bedingungen von denjenigen der vorliegenden Anleihe abweichen, ist die Emittentin berechtigt, in den Bedingungen ohne Zustimmung der Obligationäre entsprechende Änderungen vorzunehmen, nach deren Vornahme die Anleihe noch immer als zusätzliche verlustabsorbierende Mittel im Sinne der finanzmarktrechtlichen Regularien qualifiziert. Diese Berechtigung steht der Emittentin nur zu, sofern dadurch die Interessen der Obligationäre nicht in wesentlichem Masse beeinträchtigt werden und die FINMA ihre Zustimmung zu diesen Änderungen gegeben hat.

(c) Andere Änderungen

Vorbehaltlich der zwingenden Bestimmungen des schweizerischen Rechts kann die Emittentin ohne Zustimmung oder Genehmigung der Inhaber solche Änderungen der Bedingungen der Obligationen vornehmen, die nach Ansicht der Emittentin (i) formeller, geringfügiger oder technischer Natur sind oder zur Korrektur eines offensichtlichen oder erwiesenen Fehlers dienen oder (ii) den Interessen der Inhaber nicht wesentlich schaden.

(d) Wirkung von Änderungen / Bekanntmachung

Änderungen gemäss dieser Bedingung 15 sind für die Emittentin und die Obligationäre bindend und werden gemäss Bedingung 14 (einschliesslich des Datums ihres Inkrafttretens) bekannt gemacht.

Die Emittentin benachrichtigt die Inhaber in Übereinstimmung mit Bedingung 14 über alle Änderungen, die gemäss dieser Bedingung 15(b) vorgenommen wurden, wobei in der Benachrichtigung das Datum angegeben wird, an dem die Änderung in Kraft tritt.

16. Aufstockungsmöglichkeit

Die Emittentin kann von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber weitere Obligationen begeben, und unter der Voraussetzung, dass diese Obligationen in jeder Hinsicht die gleichen Bedingungen wie die Obligationen haben (oder in jeder Hinsicht mit Ausnahme des Liberierungsdatums, des ersten Datums, an dem Zinsen gezahlt werden und/oder des ersten Datums, an dem Zinsen anfallen), werden diese weiteren Obligationen konsolidiert und bilden mit den Obligationen eine einzige Serie.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(a) Geltendes Recht

Die Bedingungen und die Obligationen unterliegen materiellem Schweizer Recht.

(b) Gerichtsbarkeit

Alle Streitigkeiten zwischen den Obligationären einerseits und der Emittentin andererseits, zu welchen die Obligationen Anlass geben könnten, fallen in die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons St. Gallen, wobei St. Gallen als Gerichtsstand gilt.

VI. FORM DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN FÜR ANLEIHEN

Nachstehend ist die Form der endgültigen Bedingungen aufgeführt, die für jede Tranche von Anleihen ausgefüllt werden.

[Einfügen bei einem Angebot im Europäischen Wirtschaftsraum:] **[Prohibition of Sales to EEA Retail Investors –** The Notes described herein are not intended to be offered, sold or otherwise made available to and should not be offered, sold or otherwise made available to any retail investor in the European Economic Area (the "EEA"). For these purposes, a **retail investor** means a person who is one (or more) of: (i) a retail client as defined in point (11) of Article 4(1) of the Markets in Financial Instruments Directive (Directive 2014/65/EU) (as amended, "MiFID II"); or (ii) a customer within the meaning of Directive (EU) 2016/97, where that customer would not qualify as a professional client as defined in point (10) of Article 4(1) of MiFID II; or (iii) not a qualified investor as defined in Regulation (EU) 2017/1129. Consequently, no key information document required by Regulation (EU) No 1286/2014 (as amended, the "EU PRIIPs Regulation") for offering or selling the Notes or otherwise making them available to retail investors in the EEA has been prepared and therefore offering or selling the Notes or otherwise making them available to any retail investor in the EEA may be unlawful under the EU PRIIPs Regulation.]

[Einfügen bei einem Angebot im Vereinigten Königreich:] **[Prohibition of Sales to UK Retail Investors –** The Notes described herein are not intended to be offered, sold or otherwise made available to and should not be offered, sold or otherwise made available to any retail investor in the United Kingdom (the "UK"). For these purposes, a **"retail investor"** means a person who is one (or more) of: (i) a retail client as defined in point (8) of Article 2 of Regulation (EU) No 2017/565 as it forms part of UK domestic law by virtue of the European Union (Withdrawal) Act 2018 (the **EUWA**); or (ii) a customer within the meaning of the provisions of the UK Financial Services and Markets Act 2000, as amended (the **"FSMA"**), and any rules or regulations made under the FSMA to implement Directive (EU) 2016/97, where that customer would not qualify as a professional client, as defined in point (8) of Article 2(1) of Regulation (EU) No 600/2014 as it forms part of UK domestic law by virtue of the EUWA; or (iii) not a qualified investor as defined in Article 2 of Regulation (EU) 2017/1129 as it forms part of UK domestic law by virtue of the EUWA. Consequently, no key information document required by Regulation (EU) No 1286/2014 as it forms part of UK domestic law by virtue of the EUWA (the **"UK PRIIPs Regulation"**) for offering or selling the Notes or otherwise making them available to retail investors in the UK has been prepared and therefore offering or selling the Notes or otherwise making them available to any retail investor in the UK may be unlawful under the UK PRIIPs Regulation.]

[Einfügen bei einem Angebot im Europäischen Wirtschaftsraum und ICMA 1 "all bonds to all professionals" Target Market Ansatz.] **[MiFID II product governance / target market: Professional investors and ECPs only –** Solely for purposes of [the/each] manufacturer's product approval process, the target market assessment in respect of the Notes described herein has led to the conclusion that: (i) the target market for the Notes is eligible counterparties and professional clients only, each as defined in [the Markets in Financial Instruments Directive (Directive 2014/65/EU) (as amended, **MiFID II**)]**[MiFID II]**; and (ii) all channels for distribution of the Notes to eligible counterparties and professional clients are appropriate. *[Consider any negative target market: "The target market assessment indicates that Notes are incompatible with the needs, characteristic and objectives of clients that are [fully risk averse/have no risk tolerance or are seeking on-demand full repayment of the amounts invested]."*]. Any person subsequently offering, selling or recommending the Notes (a **distributor**) should take into consideration the manufacturer['s/s'] target market assessment; however, a distributor subject to MiFID II is responsible for undertaking its own target market assessment in respect of the Notes (by either adopting or refining the manufacturer['s/s'] target market assessment) and determining appropriate distribution channels.]

[Einfügen bei einem Angebot im Vereinigten Königreich und ICMA 1 "all bonds to all professionals" Target Market Ansatz.] **[UK MiFIR product governance / target market: Professional investors and ECPs only –** Solely for the purposes of [the/each] manufacturer's product approval process, the target market assessment in respect of the Notes described herein has led to the conclusion that: (i) the target market for the Notes is only eligible counterparties, as defined in the UK Financial Conduct Authority (the **FCA**) Handbook Conduct

of Business Sourcebook [(COBS)], and professional clients, as defined in Regulation (EU) No 600/2014 as it forms part of [United Kingdom/UK] domestic law by virtue of the European Union (Withdrawal) Act 2018 (**UK MiFIR**); and (ii) all channels for distribution of the Notes to eligible counterparties and professional clients are appropriate. [*Consider any negative target market: "The target market assessment indicates that Notes are incompatible with the needs, characteristic and objectives of clients that are [fully risk averse/have no risk tolerance or are seeking on-demand full repayment of the amounts invested]."*]. Any person subsequently offering, selling or recommending the Notes (a **distributor**) should take into consideration the manufacturer['s/s'] target market assessment; however, a distributor subject to the FCA Handbook Product Intervention and Product Governance Sourcebook is responsible for undertaking its own target market assessment in respect of the Notes (by either adopting or refining the manufacturer['s/s'] target market assessment) and determining appropriate distribution channels.]

RAIFFEISEN

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

Für die Ausgabe und Handelszulassung von Schuldinstrumenten zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen (*Bail-in Bonds*) zur Anrechnung an die zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel

[Tag/Monat/Jahr]

[CHF][EUR][GBP][USD][] [Gesamtnominalbetrag der Tranche] [] Prozent festverzinsliche][variabel verzinsliche][unverzinsliche] Anleihe fällig am []

[[Erste][] Aufstockung der [CHF][EUR][GBP][USD][] [Gesamtnominalbetrag] [] Prozent festverzinsliche][variabel verzinsliche][unverzinsliche] Anleihe fällig am [] auf einen Gesamtbetrag von [CHF][EUR][GBP][USD][] [Gesamtnominalbetrag der Serie nach der Aufstockung]

im Rahmen des
Emissionsprogramms für Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei
Insolvenzmassnahmen (*Bail-in-Bonds*) zur Anrechnung an die zusätzlichen
verlustabsorbierenden Mittel der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

TEIL A — VERTRAGSBEDINGUNGEN

Den hier verwendeten, aber nicht definierten Begriffen kommt diejenige Bedeutung zu, die diesen Begriffen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen für Anleihen des Emissionsprogramms für Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen (*Bail-in-Bonds*) zur Anrechnung an die zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft im Basisprospekt vom 24. August 2022 [, ergänzt durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom [Datum/Daten einfügen]] (der "**Basisprospekt**"), der einen Basisprospekt im Sinne von Artikel 45 des Schweizerischen Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 ("**FIDLEG**") darstellt, zugewiesen werden. Dieses Dokument stellt die endgültigen Bedingungen im Sinne von Artikel 45 Absatz 3 FIDLEG für die Tranche der betreffenden, hierin beschriebenen Anleihe dar und muss in Verbindung mit dem Basisprospekt gelesen werden. Der Basisprospekt (einschliesslich allfälliger Nachträge) und diese Endgültigen Bedingungen bilden zusammen den Prospekt in Bezug auf diese Anleihe für die Zwecke des FIDLEG.

Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der hier beschriebenen Anleihe sind nur auf der Grundlage der Kombination dieser Endgültigen Bedingungen und des Basisprospekts (einschliesslich allfälliger Nachträge) verfügbar. Kopien des Basisprospekts (einschliesslich der darin durch Verweis einbezogenen Dokumente und etwaiger Nachträge) und dieser Endgültigen Bedingungen können in elektronischer Form oder als gedrucktes Exemplar kostenlos während der normalen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin bezogen werden.

(Angabe erforderlich "Anwendbar" oder "Nicht anwendbar". Kursivgedruckte Stellen dienen als Hinweise, wo diese Endgültigen Bedingungen ergänzt werden müssen.)

1. (a) Serie: []
 (b) Tranche: []
 (c) Datum, an dem die Anleihen konsolidiert werden und eine einzige Serie bilden: [Die Anleihen werden konsolidiert und bilden am Liberierungsdatum eine einzige Serie zusammen mit [Angabe von Ausgabebetrag/Endfälligkeitsdatum/Liberierungsdatum früherer Tranchen] / [Nicht anwendbar]
2. Angegebene Währung: [Schweizer Franken ("CHF")][Euro ("EUR")][Pfund Sterling ("GBP")][US-Dollars ("USD")] []
3. Gesamtnennwert:
 (a) Serie: []
 (b) Tranche: [] [Bei der Aufstockung einfügen: (die "Aufstockung"), die zusammen mit der bestehenden Anleihe [CHF][EUR][GBP][USD][] Prozent festverzinsliche][variabel verzinsliche][unverzinsliche] Anleihen bis [Jahr der Endfälligkeit einfügen] (die "Basistranche") am Liberierungsdatum konsolidiert wird und eine einzige Anleihe bildet (die "Anleihe")]
4. Ausgabepreis: [100][] Prozent des Gesamtnominalbetrags] [(100 Prozent des Gesamtnominalbetrags plus aufgelaufene Zinsen seit (und einschliesslich/ aber ausschliesslich) [Datum einfügen] (sofern zutreffend)]
5. Angegebene Stückelung: [CHF][EUR][GBP][USD] [100'000] []
6. Liberierungsdatum: [Tag/Monat/Jahr einfügen]
7. Endfälligkeitsdatum: [Für festverzinsliche Anleihen, Tag/Monat/Jahr einfügen] / [Für variabel verzinsliche Anleihen einfügen: Zinszahlungstag am oder am nächsten zu [Monat/Jahr]]
8. Optionaler Rückzahlungstag [] / [Nicht anwendbar]
9. Zinsbasis: [Unverzinslich] / [Variabler Zinssatz] / [Festverzinslich]
 [[] / [] Monate EURIBOR / Compounded Daily SOFR / Compounded Daily SONIA / SARON Compound / [] +/- [] Prozent Variabler Zinssatz [in Bezug auf jede Zinsperiode, die in den Zeitraum vom (und einschliesslich) [Optionalen Rückzahlungstag]/[] bis zum (aber ausschliesslich) Endfälligkeitsdatum fällt]

(weitere Einzelheiten sind unten angegeben)

BESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF (GEGEBENENFALLS) ZU ZAHLENDE ZINSEN

10. Bestimmungen für Festverzinsliche Anleihen [Anwendbar] / [Nicht anwendbar]
- (falls nicht anwendbar, die verbleibenden Unterabsätze dieses Abschnitts 10 streichen)
- (a) Fester Zinssatz: [] Prozent pro Jahr
- (b) Zinszahlungstag(en): [] jedes Jahres, beginnend am [], bis zum und einschliesslich [dem Endfälligkeitsdatum]
- (im Falle von ausserordentlichen Zinszahlungen muss dies geändert werden)
- (c) Zinstagequotient: [Actual/Actual (ICMA)] / [Actual/Actual] / [Actual/365] / [Actual/360] / [30/360] / [360/360] / [Anleihebasis] / [30E/360] / [Eurobond-Basis] / [Actual/365 (Fixed)] / [Actual/365 (Sterling)] / []
- (d) Geschäftstagkonvention [[Folgender-Geschäftstag-Konvention] / [Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention] / [Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention] / []] / [Nicht anwendbar]
- (e) Zinsbeginn-Tag: []
11. Bestimmungen für Variabel verzinsliche Anleihen [Anwendbar] / [Nicht anwendbar]
- (falls nicht anwendbar, die verbleibenden Unterabsätze dieses Absatzes 10 streichen)
- (a) Zinszahlungstag: [] jährlich, beginnend am [Tag/Monat/Jahr] bis zum (und einschliesslich) Endfälligkeitsdatum [, in Übereinstimmung mit Geschäftstag-Konvention] / [wird nicht angepasst, da die Geschäftstagkonvention nicht anwendbar ist]
- (b) Variabler Zinsbeginn-Tag: []
- (c) Zinsfestlegungstag: [für EURIBOR einfügen:] [zweiter Tag, an dem das TARGET2-System vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode geöffnet ist] / [für Compounded Daily SOFR einfügen:] [der Tag, der [] U.S.-Regierung Wertpapiergeschäftstage vor dem Tag liegt, an dem die betreffende Zinsperiode endet (der aber aufgrund ihrer Definition aus der Zinsperiode ausgeschlossen ist), wobei der U.S.-Regierung Wertpapiergeschäftstag jeden Tag meint mit Ausnahme eines Samstags, Sonntags oder eines Tages, an dem die Securities Industry and Financial Markets Association oder eine Nachfolgeorganisation empfiehlt, dass die Abteilungen für festverzinsliche Wertpapiere ihrer Mitglieder

für die Zwecke des Handels mit U.S.-Treasuries den ganzen Tag geschlossen bleiben] / [für *Compounded Daily SONIA* einfügen:] [der Tag, der zwei Londoner Bankarbeitstage vor dem Tag liegt, an dem die betreffende Zinsperiode endet (der aber aus der Zinsperiode ausgenommen ist)] / [für *SARON Compound* einfügen:] [der [fünfte][] Zürcher Bankarbeitstag vor dem Ende der jeweiligen Zinsperiode] / [Zweiter Londoner Bankarbeitstag vor dem Beginn der jeweiligen Variablen Zinsperiode] / []

- (d) Zinstagequotient:
$$\frac{[\text{Actual/Actual (ICMA)}] / [\text{Actual/Actual}] / [\text{Actual/365}] / [\text{Actual/360}] / [\text{30/360}] / [\text{360/360}] / [\text{Anleihebasis}] / [\text{30E/360}] / [\text{Eurobond-Basis}] / [\text{Actual/365 (Fixed)}] / [\text{Actual/365 (Sterling)}] / []}{}$$
- (e) Geschäftstagkonvention: [Variable-Zinssatz-Geschäftstag-Konvention] [Beim Variablen Zinssatz hier die Geschäftstagkonvention des relevanten Referenzzinssatzes einfügen] / [Folgender-Geschäftstag-Konvention] / [Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention] / [Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention] / [] / [Nicht anwendbar]
- (f) Referenzzinssatz: [[] [Monat] [Währung einfügen] [EURIBOR (wobei "**EURIBOR**" die *Euro-zone interbank offered rate*, wie in der Nummer [14] dieses Teils A näher definiert ist, meint)] [Compounded Daily SOFR (wobei "**Compounded Daily SOFR**" ein Referenzzinssatz meint, der aufgrund des in Bezug auf einen U.S.-Regierung Wertpapiergeschäftstag täglichen *Secured Overnight Financing Rate (SOFR)* für diesen U.S.-Regierung Wertpapiergeschäftstag, wie er von der Federal Reserve Bank of New York als Administrator dieses Zinssatzes (oder einem Nachfolge-Administrator dieses Zinssatzes) bereitgestellt wird, berechnet wird und wie in der Nummer [14] dieses Teils A näher definiert ist)] [Compounded Daily SONIA (wobei "**Compounded Daily SONIA**" ein Referenzzinssatz meint, der aufgrund des in Bezug auf einen Londoner Bankarbeitstag täglichen *Sterling Overnight Index Average (SONIA)* für diesen Londoner Bankarbeitstag, wie er von der Bank of England (oder einem Nachfolge-Administrator) bereitgestellt wird, berechnet wird und wie in der Nummer [14] dieses Teils A näher definiert ist)] [SARON Compound] / [sonstiges] gemäss Relevanter Bildschirmseite zur Angegebenen Zeit [, wobei der Referenzzinssatz jedoch nicht [mehr] als [] / [weniger] als [] [null (0)] betragen kann]]

[Fallback Bestimmungen/Regelungen einfügen] [Keine Fallback Bestimmungen notwendig, wenn der Referenzzinssatz

*Compounded Daily SONIA oder SARON
Compound ist]*

- (g) Feststellungsdat[um][en]: []
- (h) Relevante Bildschirmseite: []
- (i) Angegebene Zeit: []
- (j) Marge(n): [[+/-] [] Prozent pro Jahr] / [Nicht
anwendbar]
- (k) [] []

ALLGEMEINE ANLEIHEBESTIMMUNGEN

12. Bankarbeitstag(e): *[Finanzplätze für die Zwecke der Definition
"Bankarbeitstag" angeben] [und] Zürich*
13. Mitteilungen: *[Die Veröffentlichungen an der [SIX Swiss
Exchange] [BX Swiss] [Handelsplatz
einfügen] erfolgen derzeit unter der Adresse
[https://www.six-group.com/en/products-
services/the-swiss-stock-exchange/market-
data/news-tools/official-notice.html]
[https://www.bxswiss.com/news/archive]
[Adresse einfügen]]*
14. [] *[] [Falls anwendbar, gegebenenfalls die
zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der
Endgültigen Bedingungen aktuellen
Bedingungen für die Berechnung des
Referenzzinssatzes für EURIBOR,
Compounded Daily SOFR oder Compounded
Daily SONIA einfügen]*

TEIL B — SONSTIGE INFORMATIONEN

1. KOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL

- (i) Kotierung: [SIX Swiss Exchange] / [BX Swiss] / [Handelsplatz einfügen]
- (ii) Zulassung zum Handel: [Der erste Handelstag an der [SIX Swiss Exchange] / [BX Swiss] / [Handelsplatz einfügen] wird der [Datum einfügen] sein. Das Gesuch um Kotierung an der [SIX Swiss Exchange] [BX Swiss] [Handelsplatz einfügen] wird so bald wie möglich gleich danach gestellt und (falls die Bewilligung erfolgt) erst nach dem Emissionsdatum bewilligt. Der letzte Handelstag an der [SIX Swiss Exchange] / [BX Swiss] / [Handelsplatz einfügen] wird voraussichtlich der [Datum einfügen] / [zweite Börsentag vor dem Endfälligkeitsdatum] sein.
- ["**Börsentag**" ist ein Tag (ausser ein Samstag oder Sonntag), an dem die [SIX Swiss Exchange] / [BX Swiss] / [Handelsplatz einfügen] für allgemeine Geschäfte geöffnet ist.]
- (iii) Mindesthandelsgrösse [] / [Nicht anwendbar]

2. RATINGS

- Ratings: [Die Anleihe wurde nicht bewertet] / [Die Anleihe wurde wie folgt gerated] [Die Aufstockung wurde wie folgt gerated]:
- [[Standard & Poor's]*: []]
- [[Fitch Ratings Ltd.]*: []]
- [[Other]*: []]

**Der genaue rechtliche Name der Rating-Agentur, die die Bewertung vornimmt, sollte angegeben werden – zum Beispiel "Standard and Poor's Credit Market Services Europe Limited" und nicht nur "Standard and Poor's".]*

3. OPERATIVE INFORMATIONEN

- (i) Lieferung: Lieferung gegen Bezahlung
- (ii) Zahlstelle: [Raiffeisen Schweiz Genossenschaft]
- (iii) Berechnungsstelle: [im Falle von Festverzinslichen Anleihen folgendes einfügen: Nicht anwendbar]
- [im Falle von variabel verzinslichen Anleihen einfügen: [Raiffeisen Schweiz Genossenschaft][]]
- (iv) ISIN: []/
- [bei einer Aufstockung einfügen: [Vor dem Liberierungsdatum: []]

- Nach dem Liberierungsdatum: []]
- (v) Common Code: []/
- [*bei einer Aufstockung einfügen:* Vor dem Liberierungsdatum:[]]
- Nach dem Liberierungsdatum: []]
- (vi) Valor: []/
- [*bei einer Aufstockung einfügen:* Vor dem Liberierungsdatum:[]]
- Nach dem Liberierungsdatum: []]
- (vii) Syndiziert: [Anwendbar] / [Nicht anwendbar]
- (viii) Syndikatsbanken: [Nicht anwendbar] / []
- (ix) Platzierung: []

[4. WEITERE VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN]

[*fügen Sie alle anwendbaren Verkaufsbeschränkungen ein (und falls diese Verkaufsbeschränkungen die im Basisprospekt dargelegten Beschränkungen ersetzen, so ist dies anzugeben)*]

5. VERWENDUNG DES NETTOERLÖSES

[Die Emittentin wird den Nettoerlös aus der Emission der Anleihe [für allgemeine Unternehmenszwecke] [zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs, einschliesslich zur allgemeinen Stärkung der Kapitalbasis der Raiffeisen Gruppe in Bereich des *Gone-Concern-Kapitals*] [*Verwendung des Erlöses einfügen*] verwenden.]

6. GESCHÄTZTER NETTOERLÖS

[CHF][EUR][GBP][USD][*Währung und Betrag einfügen*]

[7. VERTRETER]

[In Übereinstimmung mit Art. 58a des Kotierungsreglements der SIX Swiss Exchange in der Fassung vom 21. Oktober 2021 in Kraft per 6. Dezember 2021 hat die Emittentin [Raiffeisen Schweiz | *Name der Vertreterin*], [*Sitz der Vertreterin*], als anerkannten Vertreter ernannt, um den Antrag auf Kotierung der hier beschriebenen Tranche von Anleihen an der SIX Swiss Exchange bei der SIX Exchange Regulation AG einzureichen.] / [In Übereinstimmung mit Ziffer 6 des Kotierungsreglements der BX Swiss AG in der Fassung vom 20. November 2020 hat die Emittentin [*Vertreterin*], [*Sitz der Vertreterin*], als anerkannten Vertreter ernannt, um den Antrag auf Kotierung der hier beschriebenen Tranche von Anleihen an der BX Swiss bei der BX Swiss AG einzureichen.] [*Bei der Aufstockung einfügen:* [In Übereinstimmung mit Art. 58a des Kotierungsreglements der SIX Swiss Exchange][In Übereinstimmung mit Ziffer 6 des Kotierungsreglements der BX Swiss AG] nimmt [Raiffeisen Schweiz | *Name der Vertreterin*], [*Sitz der Vertreterin*], die Funktion als anerkannten Vertreter wahr, um die Kotierung der Anleihe [an der Six Swiss Exchange | an der BX Swiss] zu beantragen.]

8. [WESENTLICHE ÄNDERUNGEN | NEGATIVBESTÄTIGUNG]

[Seit dem Stichtag des [*Datum und Bezeichnung des letzten Jahres- oder Zwischenabschlusses einfügen*] sind keine wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Haushaltsaussichten der Emittentin eingetreten.]

9. GENEHMIGUNG / AUTORISIERUNG

Die Ausgabe der hier beschriebenen Tranche von Anleihen wurde von [] der Emittentin am [] genehmigt.

10. VERANTWORTLICHKEIT

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen und bestätigt, dass ihres Wissens alle Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Unterzeichnet im Namen der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, als Emittentin:

Von:

Von:

VII. ALLGEMEINE ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

1. Firma, Sitz, Ort der Hauptverwaltung

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

Raiffeisen Suisse société coopérative

Raiffeisen Svizzera società cooperativa

Raiffeisen Svizra associaziun

Raiffeisen Switzerland Cooperative

Der Sitz und die Hauptverwaltung der Emittentin befinden sich am Raiffeisenplatz 4, 9001 St. Gallen (Schweiz). Legal Entity Identifier (LEI) der Emittentin ist 5299006GIHQ1ELISCV48.

2. Rechtsform, Rechtsordnung, Gruppen- bzw. Konzernstruktur

Die Emittentin ist ein als Genossenschaft ausgestalteter Verband von Genossenschaftsbanken mit beschränkter Nachschusspflicht nach Massgabe des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 921 ff. OR). Gemäss Art. 2 ihrer Statuten ist Raiffeisen Schweiz der Zusammenschluss der in der Schweiz bestehenden Raiffeisenbanken.

Der Verband der Genossenschaftsbanken untersteht schweizerischem Recht.

Die Struktur der Raiffeisengruppe ist auf S. 108 ff. des Geschäftsberichts 2021 der Raiffeisen Gruppe ersichtlich, der als Verweisdokument in den Basisprospekt aufgenommen wurde.

3. Gründung, Dauer

Die Emittentin wurde unter der Firma "Schweizer Verband der Raiffeisenkassen" am 12. Juni 1902 als Genossenschaft mit Sitz in Bichelsee, Kanton Thurgau, auf unbestimmte Dauer gegründet. Am 26. Juni 1935 wurde der Sitz nach St. Gallen, Kanton St. Gallen, verlegt. Die Umfirmierung in "Schweizer Verband der Raiffeisenbanken" erfolgte auf den 16. Juni 1990. Mit Datum vom 10. Juni 2006 erfolgte die Umfirmierung in "Raiffeisen Schweiz Genossenschaft".

4. Zweck

Der Zweck der Emittentin wird im Artikel 3 ihrer Statuten, die als Verweisdokument in den Basisprospekt aufgenommen wurden, beschrieben.

5. Register

Der Eintrag ins Handelsregister des Kantons Thurgau erfolgte am 21. November 1902 und derjenige ins Handelsregister des Kantons St. Gallen am 18. Februar 1919 (Registrierungsnummer CHE-105.997.193).

VIII. ANGABEN ÜBER VERWALTUNGSRAT UND GESCHÄFTSLEITUNG DER EMITTENTIN

1. Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Revisionsorgan

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind auf S. 119 ff. des Geschäftsberichts 2021 der Raiffeisen Gruppe namentlich aufgeführt.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind auf S. 129 ff. des Geschäftsberichts 2021 der Raiffeisen Gruppe namentlich aufgeführt. Die Information über die bevorstehende Vervollständigung der Geschäftsleitung ist auf S. 106 des Geschäftsberichts 2021 der Raiffeisen Gruppe aufgeführt.

Die Geschäftsadresse der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Geschäftsleitung lautet Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, Raiffeisenplatz 4, 9001 St. Gallen.

2. Revisionsstelle / Konzernprüfer

Als (externe) aktienrechtliche und bankengesetzliche Revisionsstelle und Konzernprüfer amtet die Ernst & Young AG, Maagplatz 1, 8010 Zürich, Schweiz. Bis Ende 2020 amtete die PricewaterhouseCoopers AG, Vadianstrasse 25 a / Neumarkt 5, 9001 St. Gallen als (externe) aktienrechtliche und bankengesetzliche Revisionsstelle und Konzernprüfer. Der Wechsel erfolgte zur Stärkung der Unabhängigkeit der Kontrollstrukturen und einer guten Corporate Governance.

Die Revisionsstelle Ernst & Young AG ist im Register der für das Revisionsorgan zuständigen Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) eingetragen.

IX. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN

1. Haupttätigkeit

Raiffeisen Schweiz trägt die Verantwortung für die Geschäftspolitik und -strategie der Raiffeisen Gruppe, fungiert als Kompetenzzentrum für die gesamte Gruppe und vertritt deren nationale und internationale Interessen. Raiffeisen Schweiz schafft Rahmenbedingungen für die Geschäftstätigkeit der örtlichen Raiffeisenbanken (beispielsweise IT, Infrastruktur, Refinanzierung) und berät und unterstützt sie in sämtlichen Belangen. Zudem ist Raiffeisen Schweiz gruppenweit für die Risikosteuerung, die Liquiditäts- und Eigenmittelhaltung sowie die Refinanzierung verantwortlich und übernimmt Tresorerie-, Handels- und Transaktionsfunktionen. Raiffeisen Schweiz betreibt auch selber das Bankgeschäft. Zwei Niederlassungen, die im Bank- bzw. Kundengeschäft tätig sind, werden direkt von Raiffeisen Schweiz geführt. Es bestehen derzeit Bestrebungen, die letzten beiden Niederlassungen von Raiffeisen Schweiz herauszulösen und in eigenständige Raiffeisenbanken umzuwandeln.

2. Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Soweit nicht in diesem Basisprospekt offengelegt ist Raiffeisen Schweiz von keinen Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren betroffen, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage haben könnten, noch stehen nach Kenntnis von Raiffeisen Schweiz solche Verfahren bevor.

X. KAPITAL UND STIMMRECHTE DER EMITTENTIN

1. Kapitalstruktur

Das einbezahlte Genossenschaftskapital der Raiffeisen Schweiz beträgt per 31. Dezember 2021 CHF 2'443.8 Mio. und ist voll einbezahlt. Das einbezahlte Genossenschaftskapital ist eingeteilt in 2'443'800 Genossenschaftsanteilsscheine mit einem Nennwert von je CHF 1'000. Die Raiffeisenbanken haben gemäss den Statuten der Emittentin auf je CHF 100'000 Bilanzsumme einen Anteilschein von CHF 1'000 zu übernehmen. Per 31. Dezember 2021 entspricht dies einer Einzahlungsverpflichtung der Raiffeisenbanken gegenüber der Emittentin von CHF 2'386.1 Mio., wovon CHF 1'637.6 Mio. einbezahlt sind. Anteilscheine im Umfang von CHF 806.2 Mio. wurden von den Raiffeisenbanken ohne Anrechnung an die Einzahlungsverpflichtung übernommen.

Gegenüber der Emittentin sind Mitglied institute verpflichtet, Nachschüsse im Sinne von Art. 871 OR zu leisten bis zum Betrag ihrer eigenen Mittel, bestehend aus ausgewiesenem Eigenkapital plus stille Reserven, ohne Anrechnung der Nachschusspflicht ihrer Genossenschafterinnen und Genossenschafter ("**Mitglieder**").

Das Genossenschaftskapital befindet sich vollumfänglich im Besitz der in Raiffeisen Schweiz zusammengeschlossenen 219 Raiffeisenbanken (Stand 31. Dezember 2021), wobei keine Raiffeisenbank einen Anteil von mehr als 5 Prozent der Stimmrechte hält.

Das Haftungskapital der Raiffeisen Gruppe setzt sich wie folgt zusammen (Stand 31. Dezember 2021 unter Systemrelevanz-Regime):

Anrechenbares Hartes Kernkapital (CET1):	CHF 18'544 Mio.
Hartes Kernkapital, welches zur Erfüllung von <i>Gone-Concern</i> -Anforderungen verwendet wird:	CHF 565 Mio.
Anrechenbares Zusätzliches Kernkapital (AT1):	CHF 1'214 Mio.
Anrechenbares Ergänzungskapital (Tier2):	CHF 0 Mio.
Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Bail-In Bonds):	CHF 976 Mio.
Gesamtkapital/TLAC der Raiffeisen Gruppe:	CHF 21'299 Mio.

2. Regulatorisches Kapital der Raiffeisen Gruppe

Per 31. Dezember 2021 hatte die Raiffeisen Gruppe unter dem Systemrelevanz-Regime mit ihren konsolidierten Beteiligungen und allen ihren Genossenschafterinnen (Raiffeisenbanken), eine Gesamtkapitalquote/TLAC-Quote von 23.4% (anrechenbares Gesamtkapital/TLAC CHF 21'299 Mio.)

Unter dem Nicht-Systemrelevanz-Regime hatte die Raiffeisen Gruppe per 31. Dezember 2021 eine Kernkapitalquote (T1) von 22.3% (anrechenbares Kernkapital T1 CHF 20'323 Mio.) und eine Quote von 21.0% an hartem Kernkapital CET1 (anrechenbares CET1-Kapital CHF 19'109 Mio.). Die erforderlichen Mindesteigenmittel belaufen sich auf CHF 7'295 Mio.

Systemrelevante Banken haben gemäss Artikel 124 ff. ERV *Going-Concern*-Kapital, d.h. Kapital zur ordentlichen Weiterführung der Bank und *Gone-Concern*-Kapital, d.h. zusätzlich verlustabsorbierende Mittel zu halten.

Die Anforderung an die zusätzlich verlustabsorbierenden Mittel bemisst sich nach der Gesamtanforderung bestehend aus den Sockelanforderungen und den Zuschlägen nach Artikel 129 ERV. Sie beträgt bei einer nicht international tätigen systemrelevanten Bank 40% der

Gesamtanforderung. Hält eine systemrelevante Bank die zusätzlichen Mittel in Form von hartem Kernkapital, so reduziert sich die Anforderung gemäss Artikel 132 Abs. 4 ERV. Die maximale Reduktion der Anforderungen beträgt ein Drittel. Da die Raiffeisen Gruppe überschüssiges CET1-*Going-Concern*-Kapital zur Erfüllung der *Gone-Concern*-Anforderungen umgliedert, kann von dieser Reduktion Gebrauch gemacht werden.

Gemäss aktuellen TLAC-Übergangsbestimmungen auf Basis des Stichtages 31. Dezember 2021 beträgt das harte Kernkapital nach dieser Umgliederung CHF 18'644 Mio., was einer CET1-Quote von 20.3% entspricht.

Ohne Berücksichtigung von Übergangsbestimmungen (fully applied, gültig ab 1. Januar 2026) wird ein höherer CET1-Betrag zur Erfüllung der *Gone-Concern*-Anforderungen umgegliedert, woraus ein tieferes CET1-Kapital von CHF 16'190 Mio. und eine CET1-Quote von 17.8% resultiert.

Die Emission von *Gone-Concern*-Instrumenten durch die Raiffeisen Gruppe (bis 31. Dezember 2021 emittierte Raiffeisen Bail-In Bonds im Umfang von nominal CHF 1'000 Mio.) hat zur Folge, dass weniger überschüssiges *Going-Concern*-CET1 zur Erfüllung der *Gone-Concern*-Anforderung umgegliedert werden muss. Dies hat einen Anstieg der CET1-Quote nach Umgliederung zur Folge.

Gemäss finanzmarktrechtlichen Regularien hat die Raiffeisen Gruppe die Eigenmittel vierteljährlich offenzulegen; dieser Nachweis findet sich auf der Webseite unter <https://www.raiffeisen.ch/st--gallen/de/ueber-uns/zahlen-fakten/offenlegung.html>.

3. Ausstehende Wandel- und Optionsrechte und Anleihen

Informationen zu ausstehenden Anleihen der Emittentin siehe "14 – Ausstehende Anleihen und Pfandbriefdarlehen" auf S. 182 des aktuellen Geschäftsberichts 2021 der Raiffeisen Gruppe, der als Verweisdokument in den Basisprospekt aufgenommen wurde.

4. Eigene Beteiligungsrechte

Raiffeisen Schweiz hält keine eigenen Beteiligungsrechte und ist auch nicht an ihren Genossenschafterinnen (Raiffeisenbanken) beteiligt.

XI. GESCHÄFTSGANG DER EMITTENTIN

1. Jahres- und Zwischenabschlüsse

Der Jahresabschluss für die letzten vollen zwei Geschäftsjahre der Raiffeisen Schweiz und der Raiffeisen Gruppe sind im betreffenden Geschäftsbericht 2021 und der Zwischenabschluss der Raiffeisen Gruppe sind im betreffenden Halbjahresbericht 2022 enthalten, die vorliegend per Verweis inkorporiert sind.

Quartalsabschlüsse werden nicht publiziert.

2. Angaben über den jüngsten Geschäftsgang

Mit Medienmitteilung vom 26. April 2022 informierte die Emittentin wie folgt: "Raiffeisen Schweiz etabliert Investorendialog zu ESG-Themen in Zusammenarbeit mit Ethos. Die Weiterentwicklung von nachhaltigen Lösungen im Vorsorge- und Anlagegeschäft hat für Raiffeisen eine hohe Priorität. Um die Nachhaltigkeitsleistung weiter zu stärken, entwickelt die Gruppe den bestehenden Futura-Nachhaltigkeitsansatz laufend weiter. Teil dieser Weiterentwicklung ist der aktive Dialog mit ausgewählten Unternehmen zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen (ESG). Raiffeisen will sich im Rahmen dessen künftig insbesondere bei Unternehmen engagieren, in die sie investiert ist und bei denen sie Potenzial zur Steigerung der Nachhaltigkeitsleistung sieht. Dafür setzt Raiffeisen auf die Erfahrung der Schweizer Stiftung Ethos, mit der sie schon im Rahmen der Wahrnehmung von Stimmrechten bei Schweizer Unternehmen bei allen aktiv verwalteten Fonds mit Aktienanteil zusammenarbeitet. Ethos nimmt den Investorendialog mit von Raiffeisen Schweiz ausgewählten Schweizer und internationalen Unternehmen wahr, bei denen Raiffeisen basierend auf der Nachhaltigkeitsanalyse von Inrate einen Handlungsbedarf sieht. Darüber hinaus hat Raiffeisen Schweiz die Möglichkeit, sich via Ethos zusammen mit anderen institutionellen Investoren wie Vermögensverwaltern und Pensionskassen im Rahmen von kollektiven Engagements zur Verbesserung von ESG-Aspekten einzubringen."

Mit Medienmitteilung vom 18. Juni 2022 informierte die Emittentin wie folgt: "Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz genehmigt Jahresrechnung und bestätigt Verwaltungsrat im Amt. Die Raiffeisenbanken haben an der ordentlichen Generalversammlung in Locarno sämtliche Anträge des Verwaltungsrats gutgeheissen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Raiffeisenbanken haben alle Mitglieder des Verwaltungsrates für weitere zwei Jahre wiedergewählt. Verwaltungsratspräsident Thomas A. Müller wurde mit einer Mehrheit von 96 Prozent in seinem Amt bestätigt. Im Jahr 2021 erwirtschaftete die Raiffeisen Gruppe mit einem Gewinn von 1,07 Milliarden Franken das beste Ergebnis ihrer Geschichte. Die Vertreterinnen und Vertreter der Raiffeisenbanken genehmigten die Jahresrechnung 2021 von Raiffeisen Schweiz und die konsolidierte Jahresrechnung 2021 der Raiffeisen Gruppe. Der Generalversammlung wurde auch der Vergütungsbericht 2021 zur Konsultativabstimmung vorgelegt. Zudem stimmten die Vertreterinnen und Vertreter der Raiffeisenbanken konsultativ über den Vergütungsrahmen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung von Raiffeisen Schweiz für das Geschäftsjahr 2023 ab. Eine deutliche Mehrheit der Stimmberechtigten hat den Vergütungsbericht 2021 wie auch den Vergütungsrahmen für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung von Raiffeisen Schweiz für das Geschäftsjahr 2023 gutgeheissen."

Mit Medienmitteilung vom 24. August 2022 informierte die Emittentin wie folgt: "Die Raiffeisen Gruppe erzielt im ersten Halbjahr 2022 ein sehr gutes Ergebnis. Der Gruppengewinn liegt mit 556 Millionen Franken 10,1 Prozent über der Vorjahresperiode. Insbesondere im Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft und im Zinsengeschäft verzeichnet die Gruppe einen erfreulichen Zuwachs. Auch das Geschäftsvolumen der Gruppe wächst kontinuierlich. "

Betreffend Geschäftsgang der Raiffeisen Gruppe wird im Übrigen auf den vorliegend per Verweis inkorporierten Geschäftsbericht 2021 der Raiffeisen Gruppe verwiesen.

3. Rechtsgrundlage

Die Ausgabe von Schuldsinstrumenten zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen (*Bail-in Bonds*) zur Anrechnung an die zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel wurde vom Verwaltungsrat der Emittentin durch Beschluss am 9. Dezember 2021 genehmigt.

4. Negativbestätigung

Seit dem Stichtag des Halbjahresberichts 2022 der Raiffeisen Gruppe sind keine wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten der Emittentin eingetreten, die nicht in diesem Basisprospekt offengelegt sind.

XII. VERANTWORTUNG FÜR DEN BASISPROSPEKT

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, St. Gallen, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospektes und erklärt, dass ihres Wissens alle Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.